

Verfassung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **40 (1915)**

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I. Verfassung.

Landsgemeinde, Räte, Landesbeamte, Gerichte.

Im 18. Jahrhundert bildeten den Kern der Eidgenossenschaft noch immer die 13, im Wesentlichen gleichberechtigten, souveränen Orte mit ihren unmittelbaren Territorien. An sie reihten sich die enger mit der Eidgenossenschaft verbündeten zugewandten Orte (Alliés). Neben diesen gab es noch verbündete Orte (Confédérés), gegen die nur einzelne Orte Bundespflichten anerkannten, aber nicht die Eidgenossenschaft als solche, und umgekehrt. Einen wichtigen Bestandteil der Eidgenossenschaft bildeten die gemeinen Herrschaften, die von einer grössern oder kleinern Zahl von Orten regiert wurden.

Glarus gehörte zu den souveränen Orten. Die Glarner hatten es verstanden, mit der Zeit gleich den andern Ständen sich Untertanengebiete zu erwerben. Sie regierten mit Zürich und Bern die Grafschaft Baden und die untern Freien Aemter und behielten, als am Krieg von 1712 unbeteiligt, genau ihren alten Anteil an diesen gemeinen Herrschaften, in Baden $\frac{1}{8}$, im untern Freiamt $\frac{1}{7}$, sowie die Mitherrschaft über Rapperswil. Mit den andern Orten teilten sie sich in die Regierung über das Rheintal, den Thurgau, Sargans, die obern Freien Aemter, die ennetbirgischen Vogteien Lugano, Locarno, Mendrisio und Maiental; gemeinsam mit Schwyz verwalteten sie die drei Herrschaften Uznach, Gaster und Gams; für sich allein besassen sie die Hoheit über das Ländchen Werdenberg.

Durch die Untertanengebiete sah sich Glarus in den Interessenkreis der eidgenössischen Politik versetzt. Gleich den andern Orten besass es aber für diese herzlich wenig Verständnis. Die kantonale Hoheit bildete sich auch im Glarnerlande so stark aus, dass wir uns nur schwer eine Vorstellung davon machen

können. Im Verkehr nach Aussen wie nach Innen masste sich Glarus vollständige Souveränität an. Innerhalb der verschiedenartigen Verfassungen der Eidgenossenschaft bildete es eine reine Demokratie.

Bevor ich näher auf die glarnerische Verfassung eintrete, möchte ich kurz auf die konfessionelle Spaltung hinweisen, die in Glarus im 18. Jahrhundert in Verfassung und Regierung so weitgehende Folgen hatte. Der Vertrag vom Jahre 1683, der den Abschluss langwieriger Religionsstreitigkeiten bildete, brachte dem kleinen Stand Glarus dreierlei streng geschiedene Behörden: es gab drei verschiedene gesetzgebende, drei verschiedene richterliche Behörden, drei verschiedene Verwaltungen, nämlich je eine evangelische, eine katholische und eine allgemeine oder gemeine. Katholisch Glarus hatte es, trotzdem es in Bezug auf Bevölkerungszahl in grosser Minderheit war,¹⁾ mit der Unterstützung der V Orte meisterhaft verstanden, in den verschiedenen Religions-Verträgen von 1532, 1564, 1623, 1638, 1683, 1757 immer mehr Sonderrechte durchzusetzen. Selbstverständlich litt die Einheit des Staates unter diesem konfessionellen Dualismus, und die religiöse Spaltung fand fortwährend Nahrung. In innern und äussern Angelegenheiten verfolgten die beiden Glaubensparteien oft ihre eigene Politik.²⁾

Als Kuriosum mag erwähnt werden, dass die beiden Konfessionen, trotz wiederholter Versuche, eine einheitliche Zeitrechnung einzuführen, 97 Jahre lang verschiedene Kalender führten. 1701 nahmen die evangelischen Fürsten Deutschlands, und auf ihr Ansuchen auch die evangelischen Städte der Schweiz, den gregorianischen Kalender an. Der gemeine Rat von Glarus äusserte die Absicht, dem Beispiel der meisten Stände zu folgen, umsomehr, da die konfessionellen Räte einig waren, den neuen Kalender einzuführen. Als aber die Stadt St. Gallen, Appenzell-Ausser rhoden und Graubünden denselben verwarfen, verweigerte

¹⁾ Im Jahr 1771 lebten im Kanton Glarus 4044 evangelische aufлагfähige (über 16jährige, männliche) Landsleute und ungefähr 600 katholische, 1797 5783 evangelische und 719 katholische.

²⁾ Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizer. Demokratie, II, Seite 28 ff.

auch evangelisch Glarus dessen Annahme. Rat und Geistlichkeit taten zwar ihr möglichstes, um eine Einigkeit zu erzielen und dem Volk die Ueberzeugung beizubringen, dass die Religion keinen Schaden erleide. Alle Belehrung fruchtete nichts, die evangelische Landsgemeinde beharrte eigensinnig auf dem Beschluss, den julianischen Kalender beizubehalten. Katholisch Glarus hingegen nahm den neuen gregorianischen Kalender an. Diese Doppelspurigkeit hatte den Nachteil, dass die gleichen Festtage beider Konfessionen jeweils auf verschiedene Daten fielen, dass die konfessionellen Landsgemeinden, die doch auf den gleichen Tag einberufen wurden, im Datum einen Unterschied von elf Tagen aufwiesen. Erst zur Zeit der Helvetik hörte dieser Zwiespalt auf.

Landsgemeinde.

Inhaberin der höchsten Gewalt des Standes Glarus war die Landsgemeinde. An derselben „tritt ein freyes Volk mit seinen Obern in einen Kreis zusammen, lasset sich die Angelegenheiten des gemeinen Besten selbst vorlegen, prüfet die Absichten seiner Obern. Alle die wichtigste Sachen, die Gesetzgebung, die Anlag von Steuern etc. Bündnisse, Krieg, Fried, Entscheid über Landesherrliche Sachen etc. etc. gehöret für diesen Höchsten Gewalt. In einer solchen höchsten Staats-Versammlung haben die Oberen das Recht und die Pflicht, das Volk durch ihre Einsichten zu erleuchten, aber nicht über dasselbe zu herrschen, mit Klugheit und Bescheidenheit zu patriotischen Absichten zu leiten, aber nichts aufzudringen. . . . Freylich muss bey einer so verschiedenen Menge, die so viele freye Köpfe hat, nicht alles genau genohmen, oder jedes Brausen, anwallende Hitze etc. und dergleichen, für gänzliche Unordnung angesehen werden. Eine kleine Pause bringt alles oft zurecht. Der Freyheits-Trotz ist bey manchem eine Decke der Frechheit, gleichwohl die Freyheit ein seltenes glückliches Los.“³⁾

Am ersten Sonntag im Mai versammelten sich die in Ehr und Wehr stehenden Männer beider Konfessionen auf der Allmend,

³⁾ Christoph Trümpi, Neuere Glarnerchronik 1774, Seite 136. 139.

im „Zaun“ in Glarus zur gemeinsamen Landsgemeinde. Jeder Landsmann im Alter von 16 Jahren und darüber hatte die Pflicht, mit dem Seitengewehr bewaffnet daran teilzunehmen. Zum Beginn wurde das im Jahre 1770 ergänzte und verbesserte „grosse Landsmandat“ mit den zahlreichen „Polizei- und Oekonomie-Verordnungen“ verlesen. Dann mussten die Behörden und alle Landsleute den Amts- und Landeseid schwören. Dazu gehörten:

- „Der Landammanns Eid;
- Der Pannerherrn Eid;
- Der Landseckelmeister Eid;
- Der übrigen Herrn Hauptern, Räthen und Richter Eid;
- Des Landschreibers Eid;
- Des Landweibels Eid;
- Des Läuffers Eid (seit 1738);
- Der Prokuratoren Eid (seit 1751);
- Eines Waagmeisters Eid (seit 1737);
- Gemeiner Landleuthen Eid;
- Der Hintersässen Eid.“⁴⁾

Nach der Eidleistung erfolgte die Erledigung der in ein Memorial zusammengefassten Landsgemeinde-Angelegenheiten. Diese umfassten neben den Wahlen, von denen diejenigen des Landammanns, des Landstatthalters und des Pannerherrn die wichtigsten waren, die Erlassung von Gesetzen, das Schliessen von Bündnissen etc. Danach stand es jedem Landsmann frei, noch weitere Anträge einzubringen. Da die Landsleute unbeschränkte Befugnis besaßen, Anträge an der Landsgemeinde zu stellen und dadurch manchmal die Beratung des Memorials unterbrochen worden war, beschloss man 1766, zuerst die Anträge der Obrigkeit zu erledigen, auch das Memorial drei Wochen vor der Landsgemeinde auszufertigen und den Gemeinden einzusenden, damit die Landsleute Gelegenheit hätten, ihnen wichtig scheinende Anträge beizufügen. Von da an wurden an der Landsgemeinde immer zuerst die Memorialsgeschäfte behandelt. Für weniger wichtige Traktanden übertrug die Landsgemeinde die Entscheidung einem dreifachen Landrat. Auch war sie ermäch-

⁴⁾ Aus dem handschriftlichen Landsbuch des Kantons Glarus. Hintersässen sind Niedergelassene.

tigt, jedes Jahr im Landsbuch, in den Landesartikeln und im Landsmandat je nach Gutfinden Aenderungen anzubringen. Alle anwesenden Landsleute hatten „das Recht und die Freyheit, zu allen Sachen zu Reden, zu mindern, zu mehrern, das ist, ihre Stimm und Entscheid zu geben“.

Konnten die Traktanden wegen ihrer grossen Zahl oder wegen eingetretenen Regenwetters nicht alle an einem Tag erledigt werden, so wurde die Landsgemeinde am folgenden Tag fortgesetzt. Wenn im Lauf des Jahres besonders wichtige Angelegenheiten rasche Lösung verlangten, so musste, wenn der Rat dafür keine Kompetenz besass, eine ausserordentliche Landsgemeinde entscheiden. Der Geschichtsschreiber Tschudi bemerkt dazu: „Dann obgleich das gemeine Volk zu tumultuieren mehrentheils viel bequemer ist, als über wichtige Dinge vernünftige consilia und heilsame Ratschläge zu geben, so muss dennoch eine weise Obrigkeit sich klüglich in acht nehmen, dass sie ohne Vorwüssen und Gutheissen des Volkes, welches der Prinz und höchste Obrigkeit will sein und ist, nicht etwas thue schliessen, was demselben das Ansehen zu viel eignen Gewalts und eines Eingriffs in seine so hochgeschätzte Freiheit geben möchte. Plebs suspicax.“⁵⁾

Eine Woche vor der gemeinen fand in Schwanden die evangelische und in Näfels die katholische Landsgemeinde statt. Eine Predigt eröffnete die evangelische Landsgemeinde, worauf der sogenannte Dänibergerbrief, ein im Däniberg im Jahr 1746 errichteter Landesartikel, der die Landsleute zur Ruhe und Beibehaltung guter Ordnung ermahnte, verlesen wurde. Daran schloss sich die Beschwörung der Amts- und Praktiziereide, die Vornahme der Wahlen, die Erlassung von Gesetzen über konfessionelle Angelegenheiten, hauptsächlich über Ehesachen.

Die katholische Landsgemeinde wurde durch eine „vatterländische Anrede“ des Landammanns oder Landstatthalters und „Abbettung eines heil. Vatter Unser und Englischen Grusses“ eingeleitet. Darauf folgte ebenfalls das Wahlgeschäft, die Gesetzesberatung und jeweils auch die Bestimmung des Tages der „Land-Creutz-Fahrt“ nach Maria-Einsiedeln.

⁵⁾ Heer Gottfr., Geschichte des Landes Glarus. 1899. Seite 13.

Bei beiden konfessionellen Landsgemeinden fanden die Wahlen folgende Erledigung: Zuerst bestimmte das freie Handmehr des Volkes eine Anzahl Kandidaten. Hie und da kam es vor, dass einem besonders Glücklichen durch ein jubelndes, allgemeines Handmehr die betreffende Stelle zufiel. Oefters jedoch, wenn die Volksstimme darauf drang, musste das Los entscheiden. Zehn Kugeln, von denen eine golden, die andern silbern und welche alle in gleichen schwarzen Holzkaspeln eingeschlossen waren, wurden den Kandidaten zur Wahl vorgelegt. Die zur Losung Zugelassenen hatten eine Auflage, das „Losgeld“, zu entrichten. Das Amt fiel demjenigen zu, der das Glück hatte, die goldene Kugel gezogen zu haben. Dass dadurch oft einem Unfähigen eine verantwortungsvolle Stellung zufiel, ist selbstverständlich. Die evangelische Landsgemeinde vom 24. April 1771 sah dies auch ein, und infolge gemachter Erfahrungen beschloss sie: „Da man beobachtet, dass oft ohne Noth bey Bestellung der Aemteren und Diensten auf das Kuglen-Wechsen gedrungen worden, wodurch vielleicht dem Einten oder Anderen, so das Mehr hatte, Unrecht beschehen seyn möchte, so wurde erkannt, dass hiekünftig, so lang der Herr Amtsmann, und die angefragten drei Herren bey Ihren Eiden einmüthig das Mehr wohl entscheiden mögen, das Kuglenwechsen verboten seyn solle.“⁶⁾ Auch dann, wenn nicht das Los, sondern das Handmehr entschied, war der Gewählte verpflichtet, das Losgeld zu entrichten. So musste der in der Standesversammlung von 1771 zum Landeshauptmann gewählte Jost Tschudi das Losgeld von 7 fl. 10 sh. zahlen. „Die Evangelischen wählten immer 8 Kandidaten, von denen 2 dem hintern, 4 dem mittlern und 2 dem untern Theile des Landes angehören mussten; die Katholiken 5, von denen 2 dem obern, 3 dem untern Theil zufielen. Nur für die oberste Landeswürde wurden bloss drei Kandidaten ohne Rücksicht auf die Landestheile gewählt; sie wurde immer für fünf Jahre besetzt, indem der Landesstatthalter, der schon als solcher in den konfessionellen Behörden den Vorsitz führte, dann immer von

⁶⁾ Evangelische Landsgemeinden-Acta von 1770—1799. Landsgemeinde vom 24. April 1771, Art. 10.

selbst auch Landammann wurde, wenn diese Stelle vermöge des periodischen Wechsels seiner Glaubenspartei zufiel.“⁷⁾)

Schon bei der bisherigen Art, ein Amt zu vergeben, war es vorgekommen, dass der Inhaber dasselbe gegen Gewinn verkaufte. Die evangelische Landsgemeinde vom 27. April 1785 sah sich deshalb genötigt, den Artikel von 1719, laut welchem Aemter und Dienststellen nicht verkauft werden durften, zu bestätigen.

Weil das Amt bezahlt werden musste, galt es gewissermassen als Eigentum desjenigen, der es gekauft hatte. Die evangelische Landsgemeinde vom 25. April 1787 beschloss: Wenn einer vor Antritt seines Amtes stirbt, so sollen die Verwandten der Landsgemeinde einen tüchtigen Ersatzmann vorschlagen, stirbt er aber im Amt, so bezeichnen sie der Obrigkeit einen passenden Mann: diese betraut ihn alsdann mit dem Amt, unter Ratifikation der Herren Landsleute.

Die Besetzung von weniger wichtigen Aemtern, Läuferstellen etc., erledigte gewöhnlich der Rat. Auf solche Dienste hatten die Söhne derjenigen, die das betreffende Amt vorher bekleidet hatten, das grösste Anrecht.⁸⁾ Die Zeitdauer der Läufer und Landschreiberdienste wurde jedoch von der Landsgemeinde festgesetzt. 1784 bestimmte die evangelische Landsgemeinde für die beiden letztgenannten Dienste eine Zeitdauer von sechs Jahren; aber schon 1790 wurde diese wieder auf 12 Jahre ausgedehnt, mit dem Beisatz, dass die Betreffenden 12 weitere Jahre im Stillstand verharren müssten.

⁷⁾ Heer und Blumer. 1846. Der Kanton Glarus. Seite 486.

⁸⁾ Zum Messvogt zu Werdenberg wurde in der Ratsversammlung vom 22. Februar 1772 aus 7 Bewerbern der Sohn des verstorbenen Messvogtes, der Schulmeister Heinrich Rohrer, gewählt. — Der Landvogt von Werdenberg berichtete, dass der Läufer Zäh in Folge von Altersschwäche seinen Dienst nicht mehr versehen könne, er habe aber einen ordentlichen Sohn, der schon öfters nach besten Kräften ausgeholfen habe. Dieser habe darum gebeten, man möchte ihm den Läuferdienst zuhalten und versprochen, den Verdienst willig in die Haushaltung seines lieben Vaters zu geben. Die Regierung erlaubte es, dass der Sohn bis zum Ableben des alten Läufers mit dem Amt betraut werde. Jedoch musste es bei seinem Versprechen bleiben, dass er jeden Verdienst der Haushaltung seines Vaters zukommen lasse.

Jedermann hatte vor der Uebernahme eines Amtes den Praktikereid zu schwören, d. h. er musste eidlich bezeugen, dass er zur Erlangung des Amtes keine unerlaubten Mittel gebraucht habe. Ein Landesartikel bestimmte: „Wenn Landsdienste oder Amtsdienner-Stellen zu vergeben sind, so ist es jedermann verboten, persönlich oder durch andere vor dem Landsgemeindtag im Land herumzulaufen, um sich für Stimmen zu bewerben. Und wer dieses Gesetz übertritt, soll an der Landsgemeind nicht mehr ins Mehr gesetzt werden.“⁹⁾ Für die sogen. Gauzerei, d. h. die Wähler durch Bestechungen und Gelage für sich zu gewinnen, war schwere Bestrafung angedroht. Erst nach der Wahl war es erlaubt, hungrigen Wählern Essen und Trinken vorsetzen zu lassen. Oefters wurden dafür nicht nur diejenigen angegangen, die Aemter und Würden erlangt hatten, sondern sogar solche, die nur zum Los zugelassen waren. Von der Absicht geleitet, sich die Wähler für eine spätere Gelegenheit geneigt zu machen, unterzogen sich die Meisten ganz gern dieser Unsitte.

Auch katholisch Glarus fand es für nötig, gegen ähnliche Missstände aufzutreten. An der katholischen Landsgemeinde 1780 „ist ein Anzug gemacht worden, dass bey Vergebung deren gebettenen Diensten mehrmals bescheiden seye, dass der eint oder andere Herr oder gemeine Mann den anhaltenden recommendiert habe, ein welches denen übrigen nachtheilig seye und

2tens dass bey Vergebung der Aemteren bisweilen cediert werde, so auch nicht bescheiden sollte, damit alles in glatter und richtiger Ordnung ablaufe, worüber einhellig erkendt worden, dass das eint wie das anderte aufgehoben und verboten seyn solle und zwaren dergestalten, dass derjenige, so cedieren würde, an der gleichen Landsgemeind um dasselbige Amt nicht loosen, noch von dem Herr Amtsmann mehr gescheiden werden solle.“¹⁰⁾

Dass trotz dieser Verbote Uebertretungen vorkamen, beweist uns der folgende Fall: Im Jahr 1794 hatten sich mehrere katholische Ratsherren der Gauzerei schuldig gemacht, indem sie

⁹⁾ Landsbuch des Kantons Glarus. 1807. I. Teil, Seite 14, § 26. Landesartikel von 1767.

¹⁰⁾ Katholisches Landsgemeindeprotokoll 1764—98. Landsgemeinde vom 7. Mai 1780. Artikel 10.

sich anlässlich der Werdenbergischen Ammannwahl „zu grösster Unanständigkeit mit gelt, essen und Trinken“ hatten bestechen lassen. Ohne sich direkt in das Strafamts einmischen zu wollen, verlangten die Reformierten jedoch, dass die Fehlbaren des Rats-sitzes verlustig sein sollten. Darüber waren die Katholiken ungehalten, und Landammann Hauser gab die Erklärung ab, „dass die im letztgehaltenen gemeinen Rath vorgegangene Procedur über Cath. Landsleuth und Ratsglieder sowol als was über den alt Ratsherr Stucki, der im gleichen Fahl ist, noch allenfalls wird erkannt werden zu keiner Consequenz dienen solle, und dass man sich Catholischerseits wider allmögliche, künftige widrige auslegung oder exemplifizierung dieses actes vor gemeinem Rath als etwan die verträge berührend und auslegend anmit bestens verware und die Verträge in allem und durchaus feierlichst vorbehalte.“¹¹⁾

Trotzdem sahen sich die Katholiken aber genötigt, folgendes Urteil zu fällen, „dass zu beybehaltung oberkeitl. Ehr und ansehens und zu abhelfung derley sehr unanständigen und niederträchtigen Handlungen befunden und erkennt, dass nebst angemessnen Zuspruchs bei offner Ratsstuben vice Zeugherr Freuller seines vice Zeugherrn amts und beide alt und jung Ratsherr Stucki ihres ratsplaz und auch übrigen ämtern entsetzt, zudem erstere beyde jede in 100 Pfund, letzterer aber wegen einig miltnernden umständen in 50 Pfund buss verfelt seyn sollen.“¹²⁾ Ratsherr Anton Hauser auf dem Bühl, der als Wirt sich als „unanständiges Werkzeug“ hatte gebrauchen lassen, wurde auf 6 Jahre seiner Ratsstelle und aller andern Aemter enthoben und ihm ein ernsthafter Zuspruch gegeben.

Je und je wurden Anstrengungen gemacht, den Praktizier-Eid aufzuheben. Er drückte manchen, und wenn diese Schranke fiel, konnte mit mehr Freiheit die Stimme statt dem würdigsten Bewerber dem Meistbietenden gegeben werden. Wir verstehen Christoph Trümpi, wenn er uns seine Meinung darüber in folgenden Worten gibt: „Man weiss, dass viele den sogenannten Praktikier-Eid (Gauz-Eid), der alle Mieth und Gaaben, Essen

¹¹⁾ Katholisches Rathsbuch 1792—98. Rat am 20. November 1794.

¹²⁾ Katholisches Rathsbuch 1792—98. Rat am 5. Dezember 1794.

und Trinken, wegen Bestellung der Aemteren an Lands-Gmeinden, und der Pfrunden verbietet, als bedenklich ansehen, und zwar aus verschiedenen Absichten von dessen Aufhebung reden. Hingegen sehen vernünftige und wackere Männer denselben als das heilsamste und nöthigste Band an wider das wichtigste Staats-Gebrechen, das uns drohen wurde und zu allen Zeiten gedrohet habe, und glauben, dass dessen Aufhebung aufs Neue viel schlimme Folgen und Aergernisse nach sich ziehen wurde. Die Stärke des Ehrgeizes und Eifersucht auf einander bey den einten, und der mächtige Reiz, den ein froher Genuss von Speis und Trank, die beliebte Freuden des Weins ohne Bezahlung, bey andern haben, zeigt in der That nach diesen letzteren Gedanken, dass ein Gegengewicht nöthig sey. Sie, diese Patrioten, bereden sich daher, dass die Furcht, die verdorbenste Leut achten diese Eidsverbindung nicht gebührend, kein gültiger Grund seye, diese mit dem gemeinen Nutz und Ehr so genau verknüpfte Satzung und feyerliche Pflicht zu zerstöhren.“¹³⁾

Bei der Uebernahme der meisten Aemter mussten gewisse „Beschwerden“ und „Auflagen“ bezahlt werden. Die Folge dieser grossen Ausgaben war, dass die Betreffenden sich nachher schadloos hielten und alles taten, nicht nur um die erlittenen Ausgaben bald wieder einzutreiben, sondern auch möglichst hohen Gewinn zu erzielen. Dass verschiedene Aemter trotz der Auflage recht gesucht waren, können wir aus zwei Bestimmungen schliessen. Die erste aus dem Jahr 1763 sagte, dass „in Zukunft keiner mehr als eine Ratsherr- oder Richterstelle bedienen, sondern sich mit einer sättigen soll, so dass, wenn inskünftig ein Herr des Rats eine Richterstelle annehmen würde, er die Ratsherrnstell aufgeben und falls ein Richter eine Ratsherrenstell annehmen thäte, er dann die Richterstelle quittiren solle.“¹⁴⁾ Vier Jahre später wurde beschlossen, dass „das Losen zu Landesämtern, denen so andere erträgliche Aemter und Dienste haben, verboten sei und folglich solle in den Bann gethan werden.“¹⁵⁾ Die „Auflagen“, die von den erwählten Landvögten, Hauptleuten in fremden Diensten und verschiedenen andern Aemtern auf je-

¹³⁾ Chr. Trümpli, Neuere Glarnerchronik. 1774. Seite 154, 155.

¹⁴⁾ und ¹⁵⁾ Heer Gottfr. Geschichte des Landes Glarus. 1899. Seite 113.

den Landsmann bezahlt werden mussten, machten eine beträchtliche Summe aus. Von einzelnen, wohlgesinnten Bürgern wurde zwar gewünscht, dass diese Auflagen aufgehoben oder ermässigt würden, aber umsonst. In einigen Gemeinden konnten sich die Bürger dazu verstehen, sie zur Vermehrung der Kirchen- und Tagwens-Güter zu verwenden.

Am meisten Auslagen brachte die Wahl zum Landvogt mit sich. Es kam nicht selten vor, dass sich die Landvögte bei der Uebernahme ihrer Landvogteien vollständig in ihren Mitteln erschöpften und dann im Laufe ihrer verhältnismässig kurzen Amtsdauer auf jede Art und Weise möglichst viel aus ihren Untertanen erpressten. Als der Ratsherr Joh. Jakob Blumer von Nidfurn im Jahr 1772 zum Landvogt von Werdenberg gewählt wurde, musste er folgendes bezahlen:

„in gemeinen Seckel vor den Amts Bächer 40 Loth

Silber à 12 Crz.	fl. 32. —
in das gemeine Zeughaus	„ 100. —
in Schatz	„ 26. —
in Evangel. Seckell	„ 200. —
in das Evangel. Zeughaus	„ 40. —
und auf jeden Auflagfähigen Landmann	„ 1. ¹⁶⁾

Diese grossen Unkosten überstiegen seine pekuniären Verhältnisse. In einer Ratsversammlung im Oktober 1772 hatte er sich über die noch schuldige Auflage zu verantworten. Er erklärte, ihm selbst gereiche diese Verzögerung zum höchsten Verdruss, er habe sich auf das Versprechen seines Schwiegervaters in Bündten sicher verlassen und besitze momentan kein Geld im Land; um die Schuld begleichen zu können, habe er seinen „Expressen“ nach Ilanz gesandt, der in wenig Wochen das Geld unfehlbar bringe.

Der Glückliche, dem 1781 die Landvogtei Thurgau zufiel, musste jedem Landsmann 11½ fl., in den evang. Landsäckel 300 fl., in das evang. Zeughaus 60 fl., in das gem. Zeughaus 30 fl., in den evang. Schatz 26 fl., für den Amtsbecher 32 fl., zusammen über 7000 fl. zahlen.¹⁷⁾

¹⁶⁾ Evangelische Landsgemeinde-Acta 1770—1799. Landsgemeinde vom 27. April 1772. Art. 18.

¹⁷⁾ Evangelische Landsgemeinde-Acta 1770—1799. Landsgemeinde vom 18. April 1781. Art. 14.

Die natürliche Folge war, dass diese Landvögte auf unerlaubten Wegen ihre Auslagen wieder einzubringen suchten und dass die glarnerischen Landvögte wegen ihrer Erpressungen berüchtigt waren. Ein solcher Fall ereignete sich 1772, in welchem Jahre Landvogt Marti in den untern Freien Aemtern wegen Gelderpressung verklagt und vor das Syndikat beschieden wurde, wo er aber krankheitshalber nicht erschien. Glarus musste einen Amtsstatthalter für ihn ernennen. An der ausserordentlichen Konferenz in Bremgarten 1773 wurde sein Prozess beendet und folgendes Urteil über ihn gefällt: „1. Der Landvogt Martin hat durch seine Vergehungen das fernere Zutrauen der Obrigkeiten verwirkt und wird der ferneren Verwaltung der Landvogtei für unfähig erachtet und seines Amtes entsetzt. 2. Die erpressten, in seinen Händen noch befindlichen Gelder hat Martin zurückzuerstatten. 3. Das zur Bestechung empfangene Geld hat Martin zu Händen der Hoheiten herauszugeben. 4. Drei unrechtmässige „Abmachungen“ werden cassiert; Martin hat kein Geld mehr an die Betreffenden zu fordern. 5. Martin wird wegen seiner ebenso strafbaren als niederträchtigen Habsucht zu einer Busse von 80 neuen Dublonen verfällt.“¹⁸⁾ Diese Massregel bedeutete eine Schmach für die Glarner. Da sie die Berechtigung derselben einsahen und durch die Untersuchung bestätigt fanden, suchten sie durch folgenden Beschluss einige Besserung zu erzielen: Nach vollendeter Regierungszeit hatte der jeweilige Standespräsident den Vogt beim Eid zu verhören und ihm den Auszug aus den Abschieden vorzulesen. Aber schon gegen den nächsten glarnerischen Vogt Legler (1785—86) wurden wieder ähnliche Klagen laut.¹⁹⁾

Neben den Landvogteiabgaben mögen noch einige andere Aemterübernahmen mit ihren „Beschwerden“ erwähnt werden: Der evang. Säckelmeister musste bei seiner Wahl am 28. April 1773 zahlen: in den Schatz 14 fl., in das evangelische Zeughaus 20 fl.²⁰⁾ Ob die Einnahmen dieses Amtes unbedeutend waren, oder andere Gründe mitspielten, ist nicht bestimmt zu sagen; Tat-

¹⁸⁾ Eidgen. Abschiede VII². Seite 885.

¹⁹⁾ Eidgen. Abschiede VIII. Seite 485.

²⁰⁾ Evangelische Landsgemeinde-Acta 1770—1799. Landsgemeinde vom 28. April 1773. Art. 11.

sache ist, dass Schatzvogt Stauffacher sich am 8. Mai 1785 weigerte, die vor 14 Tagen erhaltene Seckelmeisterstelle anzunehmen,²¹⁾ und auch aus dem hinteren Teil niemand dazu losen wollte.

Der am 27. April 1774 neu gewählte Landesstatthalter alt Landammann Caspar Schindler von Mollis hatte an Beschwerden zu geben: „vor den Amtsbecher als Landesstatthalter 18 Loth Silber à 12 Batzen, vor den Amtsbecher als Landammann 37½ Loth Silber, in Evang. schaz Loosgeldt 10 fl., bei Ausgang seines Amts auch in Schaz zu geben 300 fl., und in das evang. Zeughaus 30 fl.“²²⁾

Als im Jahr 1783 der Pannerherr starb, wurden die „Beschwörden“ für dieses Amt von der evangelischen Landsgemeinde folgendermassen festgesetzt: in den evangelischen Landesschatz 100 fl., Losgeld 7 fl. 10 sh., in das evangelische Zeughaus 120 fl., auf jeden auflagsfähigen Landsmann 25 Schilling.²³⁾

Da in diesem Jahr 4846 evangelische über 16 Jahre alte Bürger lebten, so betrug diese letzte Summe 2423 Gulden. In diesem Fall bewirkten die hohen Beschwerden, die damit ihren höchsten Stand erreichten, allerdings, dass „Niemand weder aus dem hindern, mittlern noch untern Theil darzu loossen“ wollte.²⁴⁾ Das ist umso begreiflicher, da die genannten Beschwerden nicht die einzigen und grössten Auslagen bildeten. Die Uebergabe der Panner war jeweils mit einer grossen Festlichkeit, dem Panner-tag, und dem sogenannten Pannermahl verbunden. Die dafür aufgelaufenen Kosten fielen dem Gewählten zur Last. So mochte es kommen, dass die Gesamtsumme dieser Pannerübernahme auf den Betrag von 7000 Gulden, ungefähr 15 000 Franken, anwuchs,²⁵⁾ (das Doppelte dem Geldwert von heute entsprechend).

²¹⁾ Evangelisches Ratsprotokoll 1781—1787. Rat vom 8. Mai 1785.

²²⁾ Evangelische Landsgemeinde-Acta von 1770—1799. Landsgemeinde vom 27. April 1774. Art. 2.

²³⁾ Evangelische Landsgemeinde-Acta von 1770—1799. Landsgemeinde vom 30. April 1783. Art. 13.

²⁴⁾ Evangelische Landsgemeinde-Acta von 1770—1799. Landsgemeinde vom 30. April 1783. Art. 13.

²⁵⁾ Am 22. August 1783 wurden die Panner dem neuerwählten Pannerherrn Joh. Blumer unter grossen Feierlichkeiten übergeben. Aus dem Ratsaal zum mittleren Fenster heraus wurde jedes Panner dem Volke gezeigt

Eine Aenderung in der Art der Aemterbesetzung brachte die evangelische Landsgemeinde vom Jahr 1791. Um allen Unzufriedenen gerecht zu werden und um auch ihnen ein Amt und damit den Gewinn desselben zuzuhalten, fasste sie den unbegreiflichen Beschluss, alle einträglichen Stellen, z. B. die Landschreiber-, Läufer- und Schiffmeisterdienste, die Gesandtschaften nach Lauis und Gaster, die Landvogteistellen, unter allen auflagsfähigen Landsleuten auszulosen.²⁶⁾ Bei dieser Art der Verlosung war es nicht zu umgehen, dass oft ganz ungeeignete, ungebildete Männer, die weder lesen noch schreiben konnten, mit den wichtigsten Aemtern betraut wurden. Die Obrigkeit, auf solche Fälle gefasst, behielt sich die letzte Entscheidung vor. Besass ein vom Los Begünstigter nach ihrem Urteil nicht die Fähigkeit, dem betreffenden Amt vorzustehen, so musste er dasselbe unter Ratifikation der Behörde an einen fähigen Mann verkaufen. Selbstverständlich ist es, dass er sich dabei den Meistbietenden aussuchte. Die Verlosungen fanden stets unter gewaltiger Beteiligung und mächtiger Spannung statt. Die einen hofften auf ein möglichst einträgliches Amt, die andern, ein solches um einen möglichst hohen Preis sich abmarkten zu lassen. Die Auslosung vom Jahr 1791, an der 5362 Männer teil nahmen, dauerte 3 Tage, die späteren gewöhnlich 4 Tage. Diejenigen Landsleute, die ausser Landes wohnhaft waren, die aber „ihre Haab- und Kopfsteuer gleich denen, so im Lande wohnhaft, abstatten“, wurden auch zum Los zugelassen laut Bestimmung von 1792. Die Landsgemeinde von 1795 ging in der Begünstigung noch weiter, indem sie den Beschluss fasste, die Entrichtung des Losgeldes der Landeskasse zu übertragen. Das bedeutete einen tiefen Schnitt in die Landes-

und erklärt, wo es „errungen“ oder „ergwunen“ worden sei. Am meisten Interesse erweckte das Panner, welches „unsere wegen ihrer besonderen Dapferkeit höchst verrühmte Vorvätter a 1388 in der bekannten Näfelser Schlacht gebraucht und daselbst bei der Rautti aufgesteckt hatten.“

²⁶⁾ Nur die Gerichte wurden nicht durch das Los bestellt. Die Wahl der Richter erfolgte durch das freie Handmehr. Aber auch sie hatten bestimmte Auflagen zu entrichten, so musste ein 1785 gewählter katholischer Fünferichter jedem oberjährigen Landsmann 3 Batzen und in den katholischen Landesschatz 36 Gulden zahlen, ein Neunerichter entrichtete 36 Gulden in den katholischen Schatz.

finanzen. Es ist begreiflich, dass manche redlich gesinnte, besorgte Patrioten die schmäbliche Einrichtung des Kübelloses wieder aufzuheben suchten, jedoch ohne Erfolg. Erst die Einführung der helvetischen Verfassung machte diesem argen Missbrauch wie noch andern ein rasches Ende.²⁷⁾

In den konfessionellen Landsgemeinden wurde fast jeder gestellte Antrag in Beratung genommen. Dadurch kam es bisweilen vor, dass nicht nur Beschlüsse, die mit der Gesetzgebung zusammenhingen, gefasst wurden, sondern auch solche, die in die Justiz oder Verwaltung eingriffen. Von altersher hatte die Landsgemeinde den Grundsatz befolgt, nicht selbst Gericht zu halten, um nicht, unter augenblicklichen Eindrücken stehend, unrichtig zu handeln, da ja an der Landsgemeinde eine Untersuchung nicht möglich war. Doch überliefern uns die Protokolle verschiedene Ausnahmen von der als Grundsatz aufgestellten Regel. Den bedeutendsten Ausnahmefall zeigt die evang. Landsgemeinde 1775, die sich selbst als Gericht konstituierte und sich zu einer grossen Ungerechtigkeit gegenüber Generalmajor Joh. Heinrich Schindler hinreissen liess.

Dieser hatte im Jahr 1744 mit dem König von Sardinien eine Kapitulation abgeschlossen, in welcher er sich verpflichtete, dem König zwei Kompagnien anzuwerben, deren Kommando er erhalten sollte. Die evangelische Landsgemeinde 1744 hatte diese Kapitulation genehmigt und Schindler die Erlaubnis erteilt, im Kanton Glarus und in den Vogteien 350 Mann anzuwerben, wofür derselbe ausser den gewöhnlichen „Beschwerden“ „jedem Bürger ob 16 Jahren 6 gute Batzen“ (ungefähr 89 Rappen) zahlen musste. Für erneute Erteilung der Konzessionen wurden

²⁷⁾ Das Kübellos erweckte oft Misstrauen, so dass sich die Kommission zu folgenden Erklärungen veranlasst sah: „Die verordnende Ehren Commission Evangel. Seckelmeister Hefti, Landseckelmeister Zweifel auch nebst Raths Substitut Aebli, Landschreiber Leuzinger, Landweibel Zopfi, Läufer Weber und Läufer Zwicky, als welche obbenannte die Briefli und nomeren zu Ausloosung der Aemter gemacht, haben bei heutiger Raths Versammlung auf Ihro selbst eigenes Anerbiethen hin, um allen argwohn und Misstrauen einichen Herren Landleuth vorzukommen, den Eydt körperlich prestiert, dass sie alles treu und redlich gemacht haben.“ Auch diejenigen, welche zum Ziehen der „Briefli und nomeren“ verordnet waren, legten den Eid ab.

Joh. Heinr. Schindler, sowie der Inhaber der 2. Kompagnie, im Jahr 1759 von der Landsgemeinde verpflichtet, jedem oberjährigen evangelischen Landsmann $\frac{1}{2}$ fl. zu bezahlen. Ebenso musste 1767 die Erlaubnis zur Anwerbung für Ergänzung der Truppen mit 25 Schilling Auflage für jeden Landsmann erkauft werden. Obschon man den Glarnern in diesem Jahr mitteilte, die Kapitulation sei nicht förmlich erneuert, es sei vielmehr ein Versprechen des Ministers auf unbestimmte Zeit, erteilten sie dennoch Protektion auf 8 Jahre, um die ganze Auflage fordern zu können. 1772 wurde Joh. Heinrich Schindler zum Generalmajor ernannt. Noch Mitte Juli 1773 verlangten Generalmajor Schindler und Hauptmann Blumer für ihre zwei sardinischen Kompagnien im „löbl. Schweizerregiment Meyer“ 30 Rekruten, deren Anwerbung ihnen auch bewilligt wurde. Am 25. August 1774 dankte dann der sardinische König das Bataillon Meyer ab und verteilte die Kompagnien in andere Regimenter. Auch Brigadegeneral Schindler erhielt seinen ungesuchten Abschied nebst einer Pension von 2000 Franken. Durch diese Entlassung und Versetzung der Kompagnien in andere Regimenter wurde verschiedenen Offizieren die Aussicht auf baldiges Avancement genommen. Es ist klar, dass Generalmajor Schindler vollständig unschuldig an der Entlassung, ja dass sie ihm selbst am unangenehmsten war. Dennoch richtete sich der ganze Unwille des Volkes gegen ihn, und im ganzen Land verbreitete sich das Gerücht, er habe die Soldaten seiner Kompagnie verkauft und das Interesse seines Landes verraten. Man erzählte sich sogar, er habe von seinen Soldaten in die Sklaverei nach Algier verkauft. Die Verleumdungen verbreiteten sich zusehends und zugleich die Drohung, den „Seelenverkäufer“ an der nächsten evangelischen Landsgemeinde zu richten und zu bestrafen. Brigadier Schindler glaubte anfangs, den falschen Gerüchten Einhalt gebieten zu können dadurch, dass er, sowie seine Verwandten den Sachverhalt richtig stellten. Der Rat sicherte ihm seinen obrigkeitlichen Schutz zu, leider ohne Erfolg. Nun bereitete er zu seiner Verteidigung ein Memorial vor, da er sich an der kommenden Landsgemeinde persönlich rechtfertigen wollte. Unvorsichtigerweise ging er auf den Vorschlag Landammann Martis, seines Schwagers, ein, der

ihm riet, zu seinem persönlichen Schutze etwa 36 Mann anzuwerben. Marti erinnerte sich an eine erhaltene Misshandlung an der Landsgemeinde von 1765 und wünschte seinen Schwager vor ähnlichen Erfahrungen zu schützen. Die Anwerbung der Mannschaft wurde einem Jakob Tschudi, „Quasi-Advokaten und Geschäftlimacher“, übertragen. Die nun stattfindende evangelische Landsgemeinde, zu welcher das ganze Volk nach Schwanden strömte, dauerte zwei Tage, und wurde am 26. und 27. April 1775 abgehalten.

Als der zur Beibehaltung guter Ordnung im Jahre 1746 im Däniberg errichtete Landesartikel und hierauf wie üblich die Amts- und Praktizier-Eide verlesen wurden und beschwört werden sollten, erhob sich beim Volk ein grosser Sturm, da „grosse Gefährlichkeiten mit Beschwörung des Practicier-Eydes unterlaufen, indemme auch sehr verdächtig seye, dass wegen H. Generalleutenant Schindlers Geschäft Gauzereyen durch einen jetzt einige Tage im Lande herum geloffenen Mann mit Namen Jacob Tschudi Läuffers sel. von Glarus getrieben worden seyn möchten; worüber die Herren Landleuth hochnöthig befunden, genannten Tschudi in Ring zu berufen: und solchen einen körperlichen Eydt schwören zu machen, dass er alles dasjenige offenbaren solle, was ihm wegen getriebenen Practicieren und Gauzereyen in Wüssen seye.“ Dem Wirt Melchior Tschudi von Schwanden wurde befohlen, ungesäumt sein Rechenbuch herzubringen, ebenfalls einen körperlichen Eid zu schwören, dass er alles gestehe, was auf Geheiss des Herrn Generalleutenant Schindler oder des Jacob Tschudi in seinem Haus verzehrt worden sei, überhaupt über den ganzen Vorgang Bericht zu erstatten. Nach Beendigung dieses Verhörs wurde die im Jahr 1744 mit dem König von Sardinien geschlossene Kapitulation abgelesen und die anwesenden Piemontesischen Offiziere vorgeladen und unter Eidschwur von Punkt zu Punkt befragt, ob Generalleutenant Schindler durchaus nach dieser Kapitulation gehandelt habe oder nicht, wohin seine Compagnie Soldaten gekommen sei, und was sie sonst noch zu berichten wüssten. Ueber viele Punkte erklärten die Offiziere, sie seien vom General befolgt worden, über andere, sie hätten davon keine „Wüssenschaft“. Nach der neuen Einrichtung sei

der Dienst weniger vorteilhaft. Auch seien etwa 40 Mann, darunter aber keine Landsleute, in ein anderes Regiment eingeteilt worden. Da während dieser Verhandlungen der Abend angebrochen war, wurde die Fortsetzung auf den anderen Tag verschoben. Dieser zweite Tag begann mit dem Vorlesen der Zeugenaussagen. Nachdem dann alle weiteren Verhöre beendet waren, stellte man die Anklage gegen General Schindler in folgende drei Hauptpunkte zusammen:

1. „Worum Er von der neuen Einrichtung des Dienstes und Abdankung seiner Compagnie hiesigen Stand nicht benachrichtigt und seine Demission ohne des Stands Vorwüssen und Willen genohmen habe.“

2. „Worum Er von seiner Compagnie circa 40 Soldaten unter ein frömbdes Regiment, Kalbermatt genant, verstossen, und solche zur Bezallung ihrer Schulden anhalten lassen.“

3. „Worum Er 36 Mann zu seiner Bedeckung auf die heutige Landsgemeinde anwerben lassen.“

„Worüber H. Generallieutenant Schindler sein innerliche Wehmut über das wider Ihne bereits schon einige Zeit im Land herum ausgebreittete seiner Ehre und Pflicht zu nahe tretende böse Gerücht bezeuget und anbey sich ganz ehrerbietig mit mehrerem verantwortet hat, dass Ihme die Demission oder Entlassung der König ganz unerwartet wider seinen Willen, auch ohne sein Verschulden zu seinem selbst eigenen grössten Schaden den 25. letztabgewichenen Augusty jährlichen mit 2000 Livres gegeben, wo Er damahls von der vorhabenden Abdankung der Compagnie noch nicht das Mindeste gewusst habe, auch seye schon den folgenden Tag hierauf als den 26ten Augusty die Compagnie nicht mehr auf seine Rechnung gegangen, und da Er nachhin innen worden, ob möchte der König Compagnien abzdanken gesinnet seyn, so habe er ohne einigen Zeitverlust dieses vom Hr. Hauptmann Balthasar Schindler zu Mollis einberichtet, damit Er solches S. g. H. und Obern anzeige, und umb ein Recommendation an König bitte, wordurch unsere Compagnien auf den alten Fuss beybehalten werden, welch Obrigkeitliche Recommendation auch begünstiget, und an den König abgesandt, derselben aber von Sr. Mayestät nicht entsprochen worden.“

Was die Verstossung der Soldaten und die Bezallung ihrer Schulden betreffe, an dem habe Er auch nicht die geringste Schuld, der König habe Solches befohlen. Er fordere alle Landtleuth auf zu eröffnen, ob Er Soldaten verkauft, oder von Ihnen Geld bezogen habe.

Und was die auf die Lands-Gemeind bestellten 36 Mann anlange, so habe Er solche in keiner anderen Absicht, als zu seiner puren Leibs-Bedeckung genohmen; und schliesst Entlichen, dass Er wie bedeutet, wegen Geldbeziehung von denen Soldaten ihren Schulden — oder der Ihme dem allgemeinen Ruf nach zur Last legenden Verkaufung der Compagnie ganz reine Hände und Gewüssen habe, und hierüber eine Bestrafung denen Herren Landtleuthen zu übergeben sich nicht verstehen könne, sondern seine disfählige Unschuld feyerlich vorbehalte, wann man Ihne aber als Fehlbar wegen denen bestellten 36 Mann achten wurde, so wolle Er solchen Fehler zu einer milten und billichen Bestrafung dem hohen Gewalt anheim sezen, recommendiere sich aber zu gütiger Betrachtung.“²⁸⁾

Nachdem General Schindler seine Verteidigungsrede beendet, mussten alle, die bis zum „dritten Grade“ mit ihm verwandt waren, abtreten, damit die Beratschlagung beginnen konnte. Nach verschiedenen Meinungsäusserungen wurde schliesslich von der Mehrheit angenommen, „dass Hr. General Lieutenant Schindler sich sowohlen wegen dem unterlassenen Einberichten der von dem Turinischen Hof vorgenommenen Dienstabänderungen verfehlt, ferner wegen Verstossung der unter seiner Compagnie gestandenen Officiers und Soldaten und auch wegen der von den Soldaten bezallen müessenden Schulden einigen Antheil habe, zudemme sich strafbahr wegen Anwerbung der bedeuten 36 Männeren gemacht habe und Mithin ermehret, dass Hr. General Lieutenant Schindler zu Bestrafung obgemelter Fehleren auf jeden auflagsfähigen Landtman in nächstkünftiger Ausrichtung 1 Cronenthaler bezallen solle.“²⁹⁾

²⁸⁾ Evangelische Landsgemeinde-Acta 1770—1799. Landsgemeinde vom 26. u. 27. April 1775. Art. 2.

²⁹⁾ Evangelische Landsgemeinde-Acta 1770—1799. Landsgemeinde vom 26. u. 27. April 1775. Art. 2.

* Auch Alt-Landammann Marti, der zur Leibesbedeckung seines Schwagers 36 Mann angeworben, wurde zur Verantwortung gezogen. „Worüber von bemeltem H. alt Landammann bei dem hohen Gewalt umb geneigtes Verhör angehalten — und sogleich seine Verantwortung gemacht, auch im Schluss derselben dahin das Ansuchen gestellt, dass wann aus Uebereylung Er sich girt: oder übersehen hätte, man Ihme in solchem Fahl dieseses zu gut halten möchte. Nachdem Er den Staab dem Landtweibel wider bestellt, sein Ohrt bezogen: und seine gemachte Verantwortung in die Umfrage gesetzt worden ist, ward Er J. H. Landammann vor dem Hohen Gewalt liberirt — und folglichen Ihme der Staab und die Vollführung der noch übrigen Geschäften durch ein fast einhelliges Meer überlassen und anbefohlen worden...“³⁰⁾

Trotzdem die Verteidigung Schindlers auf viele Glarner einen durchaus günstigen Eindruck gemacht, hatten dennoch Vorurteil und Geldgier den Sieg davon getragen. Zur Ehre mancher muss allerdings gesagt werden, dass sie die Annahme des ihnen zufallenden Kronentalers verweigerten. Schindler vergalt die ihm widerfahrene Ungerechtigkeit auf edelste Weise. Als er 1791 im Alter von 82 Jahren in Mollis starb, hinterliess er an alle Kirchen- und Armengüter des Landes, mit Ausnahme der reichen Gemeinden Glarus und Ennenda, schöne Vermächtnisse.

An den evangelischen Landsgemeinden von 1787 und 1796 versuchten es die Landsleute wieder, ins Richteramt einzugreifen. Im November 1786 waren Ratsherr Jenny von Ennenda und Ratsherr Zweifel von Bilten verklagt worden, dem Landesverbot zuwider Gelder ausser Landes angelegt zu haben. Diese Angelegenheit war damals schon vom evangelischen Rat erledigt worden. Doch glaubten sich die Landsleute berufen, nochmals darauf eintreten zu müssen. Sie liessen sich von den gn. H., welche über dieses Verlangen sehr befremdet waren, die diesbezüglichen Landesartikel, sowie die Ratserkenntnisse, in welchen

³⁰⁾ Heer und Blumer berichten, dass Marti in seiner Verantwortung in seiner ländlichen Weise dem Volk zugerufen habe: „Es ischt schu mänger gshicktä Gans äs Ei entrunnen, ihr Herre Landlüt!“ Damit habe er das Volk für sich gewonnen, jedermann habe gelacht und er sei straflos ausgegangen. (Heer und Blumer, Der Kanton Glarus, Seite 308.)

die Verteidigung und Freisprechung der Betreffenden aufgezeichnet waren, vorlesen. Schliesslich mussten die Herren Landsleute doch anerkennen, „dass m. g. H. u. Oberrn über dieses Geschäft wohl abgesprochen haben, somit es bei den hochobrigkeitlichen Erkenntnissen gänzlich zu verbleiben habe.“³¹⁾

An der evangelischen Landsgemeinde 1796 war Ratsherr Schlittler von Niederurnen von Tagwenvogt Schmid von Mollis beschuldigt worden, ein grösseres Quantum Salz ausser Landes verkauft zu haben. Die Landsgemeinde trug dem Rat auf, so schnell wie möglich eine Untersuchung einzuleiten, dann eine ausserordentlich einberufene Landsgemeinde von derselben in Kenntnis zu setzen, damit sie den Schuldigen bestrafen könne. An dieser ausserordentlichen Landsgemeinde am 11. Mai 1796 machte der Rat die Mitteilung, die Anklage sei unbegründet und der Beschuldigte schuldlos. Nun sollte der Ankläger von der Landsgemeinde bestraft werden, hauptsächlich weil er durch falsche Anklagen ein nutzloses Zusammentreten der Landsleute bewirkt hatte. Auf sein reumütiges Bekenntnis, dass er sich gegen den Angeschuldigten, sowie die ganze Landsgemeinde arg verfehlt hätte und auf sein flehentliches Bittgesuch um Gnade, wurde er von jeder Strafe freigesprochen und nur dem unschuldig Angeklagten gegen ihn das Klagerecht vorbehalten.

Die genannten Fälle, in denen sich die Landsgemeinde Richter- und Strafbefugnis anmassete, erklären es zum Teil, dass auch mancher, der mit dem Entscheid der Richter und Räte nicht einverstanden war, beim „hohen Gewalt“, der Landsgemeinde, um Aenderung oder Aufhebung der Strafe nachsuchte. Doch diese erinnerte sich in der Regel wieder ihrer eigentlichen Aufgabe, und um dem Ansehen des Richteramtes nicht zu schaden, wies sie solche Begehren entrüstet ab. 1782 war ein Schmärer der Obrigkeit und 1788 ein Schläger vom Rat für zwei Jahre als ehrlos erklärt worden. Sie ersuchten die Landsgemeinde, ihnen den Degen, das Ehrenzeichen, wieder zu überlassen. Doch diese schlug ihnen, sowie allen, die sich gegen gefasste obrigkeitliche Beschlüsse an „den Hohen Gewalt“ wenden wollten, das Ver-

³¹⁾ Evangelische Landsgemeinde-Acta 1770—1799. Landsgemeinde vom 25. April 1787. Art. 11.

hör ab, „indemme vor der Landsgemeinde nicht der Ohrt seye, hierüber Vorstellungen zu machen“.³²⁾

Räte und Landesbeamte.

Der Kanton Glarus war in 15 Tagwen eingeteilt, von denen jeder 4 Ratsherren wählte. Der gemeine Rat oder Landrat bestand also aus 60 Räten, dazu noch 3 von den Katholiken nach Bestimmungen der Verträge gewählten Ratsherren, und aus dem sogenannten „Schranken“. „Zu diesem gehörten, ausser den beiden Standeshäuptern, die sämtlichen Altlandammänner, ein Pannerherr,³³⁾ zwei Landshauptmänner, ein Landsseckelmeister (von den Evangelischen je auf sechs, von den Katholiken je auf drei Jahre ernannt), zwei Landfährndriche, zwei Zeugherren, zwei konfessionelle Seckelmeister und ein Pannervorträger.³⁴⁾ In den konfessionellen Räten sassen neben den Schranken- und Ratsherren auch die sämtlichen Richter jeder Konfession. Die Kompetenz dieser verschiedenen Räte war nicht genau ausgeschieden; doch blieb dem Gemeinen Rate die Besorgung der allgemeinen Staatsangelegenheiten, während die konfessionellen Räte sich vorzugsweise mit Partikularsachen zu beschäftigen und die Strafrechtspflege auszuüben hatten.“³⁵⁾

Als oberste regierende Häupter amtierten der Landammann und der Landstatthalter.³⁶⁾ Die Evangelischen wählten den Land-

³²⁾ Evangelische Landsgemeinde-Acta 1770—1799. Landsgemeinde vom 30. April 1788. Art. 11.

³³⁾ Der Pannerherr wurde auf Lebenszeit gewählt.

³⁴⁾ War der Pannerherr evangelisch, so wurde der Pannervorträger von den Katholiken gewählt und umgekehrt.

³⁵⁾ Heer und Blumer, Seite 487.

³⁶⁾ Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis gegen den Schluss desselben amtierten nebeneinander als Landeshäupter verschiedene tüchtige, gebildete Männer, die sich durch ihre gemeinnützige Tätigkeit auszeichneten. Besonders zu nennen sind Fridolin Joseph Hauser und Kosmus Heer D. J. Letzterer hatte sich auf den Hochschulen von Basel und Paris eine gründliche wissenschaftliche Bildung angeeignet und sich durch Reisen in Deutschland, Holland, Frankreich und Italien weiter gebildet. 1746 war er bereits Doktor der Rechte und 1751, im Alter von 24 Jahren, Landfährnich. 1769 wurde er Landesstatthalter und zwei Jahre später Landammann. Ihm sind die erste

ammann auf 3, den Landstatthalter auf 2 Jahre, die Katholischen umgekehrt. Der Landammann war das Haupt des gemeinen Standes und zugleich seiner Konfession. Er berief die gemeinen Räte und diejenigen seiner Glaubenspartei. Der Landstatthalter war konfessionelles Oberhaupt. Das Landessiegel befand sich im Besitz des Landammanns, der es in Zeiten der Landesabwesenheit dem Landstatthalter übergeben musste. Waren beide verreist, wie es z. B. bei Eidgenössischen Tagsatzungen vorkam, so wurde es dem obersten von der Konfession des Landammanns überwiesen.

Die Ratsversammlungen wurden an keinen bestimmten Tagen abgehalten. Die Amtsmänner liessen sie in den Kirchen verkündigen oder bei besonderen Anlässen von Haus zu Haus ansagen.

An der evangelischen Landsgemeinde von 1778 war bemerkt worden, dass der evang. Rat zu stark von Verwandten besetzt wurde „mit Vatter und Söhnen, Gebrüedern und leiblichen Schwägern“. Es sei deshalb sehr zu wünschen, dass die Ratsmitglieder nicht in allzu naher Verwandtschaft ständen, und auch

Einrichtung des Archivs, die Errichtung einer Landesbibliothek, die Strassenverbesserung, die Armenunterstützung in den Teuerungsjahren zum grossen Teil zu verdanken. Auch ausserhalb des Kantons wurde seine Tüchtigkeit anerkannt: die Helvetische Gesellschaft ernannte ihn 1769 zu ihrem Präsidenten und er kam dadurch mit den hervorragendsten Eidgenossen seiner Zeit in Verbindung. Lassen wir uns noch von Heer und Blumer, Seite 332, einiges über diesen bedeutenden Glarner berichten: „Neben seiner wissenschaftlichen Bildung zeichnete er sich vorzüglich durch strenge Rechtlichkeit und Geradheit aus, ein Vorzug, welcher ihm zwar das Zutrauen des Volkes erwarb, daneben aber auch Feinde zuzog. Diese benutzten besonders seine Freisinnigkeit im Hexenhandel von 1782, um ihn in den Verdacht des Unglaubens zu bringen. Eine zweite Berufung zur Landammannsstelle schlug er aus, nahm aber als Altlandammann fortwährend tätigen Anteil an den Staatsgeschäften. In einem Rechtsstreite zwischen dem Kloster Wettingen und der Stadt Bremgarten, über welchen der Rat von Glarus im Januar 1791 sein Standesvotum abzugeben hatte, zeichnete er sich zum letzten Male durch eine gründliche und beredete Entwicklung seiner Ansicht aus, vermochte aber nicht, damit durchzudringen, da sich die Gesandten des Klosters ärgerliche Umtriebe, wohl gar Bestechungen erlaubt hatten. Diese betrübende Wahrnehmung, welche das Verderbnis jener Zeit so stark herausstellte, zog ihm eine heftige Krankheit zu, deren baldige Folge sein Tod war.“

das Regiment den allfälligen Vorwürfen der Parteilichkeit überhoben sei. Daher wurde beschlossen, „dass diejenigen Herren, so dermahlen im Rat sitzen, fernershin darin verbleiben sollen; vor die Künftigkeit aber solle nicht mehr ein Vatter weder mit einem noch mehreren Söhnen, auch keine Brüder noch leibliche Schwäger weder von der Landsgemeinde aus, noch von denen Ehrsamem Tagwen weder in Rath noch Gericht erwählt werden mögen, vorbehalten die Rathsplätz, wann einer zum Landstathalteramt oder der Landvogthey Baden befördert würde.“³⁷⁾ Es war aber nicht möglich, diesen Beschluss durchzuführen; 1779 wurde er von der Landsgemeinde wieder aufgehoben.

Ein Konkursite konnte für gewöhnlich seinen Ratssitz nicht beibehalten; denn jedem, der seine Gläubiger nicht befriedigen konnte, wurde der Degen abgenommen laut Landsgemeindebeschluss: „A^o 1773 ist erläutert, dass wann einer seine Gläubiger nicht vollkommen bezahlen wurde und gleichwohlen selbe durch ein Tractat befriedigen könnte, Einem solchen hinkünftig den Ehren-Degen nicht mehr gegeben, noch zu tragen gestattet werden solle, Es wäre dann, dass Er bescheinen könnte, dass so viel seine Creditoren an ihm verlohren müssen, Er durch feür oder wasers noth, Erdbrüch oder Viechprästen verlohren habe; all andere Vorwendungen und Entschuldigungen aber, nichts gelten noch vermögen, sonder ein solcher ein Falit sein, heissen und verbleiben solle.“³⁸⁾ Die Ratsprotokolle melden uns einige Fälle, aus denen wir ersehen, dass Ratsherren oder sonstige Beamte ihre Aemter behielten, trotzdem sie Konkurs gemacht hatten; weil sie nachweisen konnten, dass ungünstige Verhältnisse oder „Gotts Gewalt“ ihr Unglück verschuldet hatten.³⁹⁾

³⁷⁾ Evangelische Landsgemeinde-Acta 1770—1799. Landsgemeinde vom 29. April 1778. Art. 6.

³⁸⁾ Handschriftliches Landsbuch des Kantons Glarus. Landesartikel von 1773; siehe auch Landsbuch des Kantons Glarus 1807, I. Teil, Seite 88 u. 89.

³⁹⁾ Die Tagwenleute von Rüti meldeten im Jahre 1772, dass sie den Ratsherrn Schuler zu ihrem Tagwen-Ratsherrn erwählt hätten, „der vor sie schon viele Jahre, zu besonderm Trost diese Ehren Stell vertreten“, und dass es doch der hohen Obrigkeit gefallen möchte, diese ihre getroffene Wahl nicht zu verwerfen, sondern gnädig gutzuheissen. Auch viele Verwandte und Freunde baten, den Ratsherrn Schuler bei seinen Ehren zu lassen,

Eine weitere Bestimmung war es, dass diejenigen, die sich des Ehebruchs schuldig gemacht hatten, ihres Platzes im Rat enthoben sein sollten. Der betreffende Artikel wurde im Jahr 1773 verfasst und ins Landsbuch eingetragen und lautet: „Anno 1773 ist erkent worden, das wann hinführo jemanden sich mit Ehebruch verschulden wurde — derselbe des fehrneren Rathsplatzes unfähig sein solle.“⁴⁰⁾

Gerichte.

Wie schon erwähnt, bestand seit dem Landesvertrag von 1683 im Kanton Glarus eine dreifache Justiz. Der erste Artikel indem er sein Vermögen durch Unglücksfälle und allzugrosse Güte und Vertrauen verloren hätte. Der Landschreiber musste daraufhin das Inventar einsehen und der Obrigkeit Bericht erstatten, worauf sich diese folgendermassen vernehmen liess: „Weylen in erwehntem Inventario des umständlichen ersichtlich, dass Rathsherr Jakob Schuoler, wann er nicht von ander Leuth angeführt, und zum Verlust getrieben worden, Er nicht allein im Stand wäre, seine Creditoren Bazen für Bazen und Gulden vor Gulden zu befriedigen sondern dass Ihm würrlicher gestalten ein Ueberschuss von 2000 fl. verbleibte.“ Durch die „schlechten, zeitlichen“ Verhältnisse war er in seinen Handelsunternehmungen schwer geschädigt worden, und das Unglück hatte es noch gewollt, dass ihm 2 Knechte mit je 2000 fl. durchgingen, und dass er für die zahlreichen Bürgschaften, die er in grosser Güte eingegangen war, als Selbstzahler haften musste. Der Rat stellte ihm ferner das Zeugnis aus, „dass er niemals kein Liederlicher, sondern so bescheidenen und hausslichen Wandel als immer einer geführt, mit dem auch seine ohnermüdete und ohn-geschochene Arbeitsamkeit verknüpft lage, zugeschweigen von der Redlichkeit, die er jederzeit bei allen Rats- und Gerichtsversamblungen an Tag gelegt und des allgemeinen guten Lobs, das er bey seinem Tagwen hat. Aus allen allen diesen und mehreren Betrachtungen finden M. g. H., dass das im 1767er Lands Articul enthaltene Wort Unglück vollkommen auf Rathsherrn Schuoler applicabel und also diese Gründ genugsam seyen, Ihn in seinem Ansuchen zubegünstigen, wollen also denselben in kraft gegenwärtiger Erkanntnus bei seinen Ehren gänzlich geschützt und geschirmet haben.“

Kaum hatte Rathsherr Schuler seine Rehabilitierung erlangt, so verlangten die Verwandten des Rathsherrn Wild für diesen dieselbe Gnade. Wild konnte nachweisen, dass er durch Ueberschwemmungen in seinen Liegenschaften schwer geschädigt worden war. Da der Rat in der Tat fand, „dass er durch Gott-Gewalt und andere wiedrige Zufähle merklich um das seynige gekommen seye“, so wurde er wiederum mit dem Degen beehrt.

⁴⁰⁾ Handschriftliches Landsbuch des Kantons Glarus. Acta von 1773; siehe auch Landsbuch des Kantons Glarus 1807, I. Teil, Seite 142, § 235.

dieses Vertrages sagt in Bezug auf die Strafgerichtsbarkeit folgendes: „Dass zur Erhaltung desto mehrerer Ruhe, Friede und Einigkeit beider Religionen zu Glarus, über alle und jede Civil-, Kriminal- und Malefizstraf — und darnach rührende Sach einem absonderlichen Rath, Neuner- und Fünfergericht oder einem andern derselben Religion dienenden Tribunal (und sonst von niemand deppendirend) ansehen und ansetzen und hiermit eine jede Religion über Ihrige selbstn Gericht und Recht bei Ehren und Treuen solle verwalten mögen“. Jede Konfession hatte demgemäss ihre eigenen Neuner-, Fünfer- und Augenscheinrichter, die Evangelischen noch ihre speziellen Chorrichter.

Im Neunergericht präsierte der jeweilige Landammann oder Statthalter; es entschied über Kirchen-, Schul- und Gemeindestreitigkeiten, über Ehrverletzungen, fremde Kriegsdienste, Pensionen, Auflagen etc. Im Neunergericht vertraten die Richter gewöhnlich selbst die Sache ihrer Klienten. Für ein Urteil wurde eine Krone von 25 Batzen verlangt. War für 4 Klagen der Betrag erlegt, so wurde Gericht gehalten.

Im Fünfergericht führte der älteste Landammann den Stab. Hier wurden alle übrigen Zivilrechtsfälle erörtert, z. B. Streitigkeiten wegen laufender Schulden, Kauf, Verkauf, Schätzungen usw. Klage und Verteidigung führten die Parteien selbst oder ihre Advokaten. Ein Urteil kostete einen halben Gulden. Wenn 7 halbe Gulden deponiert, also 7 Fälle zu erledigen waren, trat das Gericht zusammen. Wollte eine Partei nicht warten, bis genügend Klagen anhängig geworden, so konnte sie sowohl ein eigenes Fünfer-, wie Neunergericht kaufen.

Das Augenscheingericht oder der sogenannte Untergang entschied diejenigen Streitigkeiten, die eine Besichtigung des Ortes nötig machten. Das im Amt stehende Standeshaupt, der Landammann oder Landesstatthalter präsierte das Augenscheingericht.

Neuner-, Fünfer- und Augenscheinrichter wurden von den Landsgemeinden gewählt.

Das evangelische Chor- oder Ehegericht bestand aus 9 Mitgliedern, von denen 7 dem weltlichen und 2 dem geistlichen Stande angehörten; den Vorsitz führte auch hier der evange-

lische Landammann oder Landstatthalter. Dieses Gericht entschied nur über Ehesachen, Ehescheidungen und Eheansprüche. Die Chorrichter wurden vom evangelischen Rate ernannt.

Appellationen waren in keinem dieser Gerichte gestattet. Innerhalb 6 Monaten nach gefällttem Urteil konnte aber der Rat eine Revision erlauben, worauf die Angelegenheit nochmals vom gleichen Richter behandelt wurde. In Bezug auf die nicht gestatteten Appellationen sagt Christoph Trümpi: „Diese Anleitung, Rechtsprozesse zu verlängern und in grossen Kosten erdrückend zu machen, ist uns unbekannt. . . . Wir haben aber der Prozessen laider sonst zu viel.“⁴¹⁾

Wenn die streitenden Parteien nicht der gleichen Konfession angehörten, so wurden sie von einem „gemischten“ Gericht, das von beiden Konfessionen gleichmässig besetzt war, beurteilt. Den Vorsitz führte der Obmann der Konfession, welcher der Beklagte angehörte.

Der Vertrag von 1683 bezeichnete nicht mit vollständiger Deutlichkeit die Fälle, welche von dem gemeinen und diejenigen, welche von dem konfessionellen Rat behandelt werden sollten. Es kam deshalb oft zu Kompetenzstreitigkeiten. Evangelisch Glarus verlangte bei zweifelhaften Fällen fast immer gemeinsame Beurteilung. Meistens konnten sich die Katholiken aber nicht dazu verstehen, sondern hielten an der starren buchstäblichen Innehaltung des erwähnten Vertrages fest. Besonders scharf trat der Zwiespalt in dem Hungerjahr 1771 zu Tage. Die Bestrafung der fehlbaren Bäcker und Müller rief manchem Konflikt. Die Katholiken glaubten sich gewöhnlich benachteiligt; in ihrer Unzufriedenheit verstiegen sie sich zur Erklärung, zu gemeinsamer Beurteilung und Bestrafung nie mehr die Hand zu bieten. Wenn sie ihrerseits noch einmal auf eine gemeinsame Beratung eintreten würden, so entspringe dies nur dem Bestreben, den Miträten jeden möglichen Gefallen zu erweisen und „die landtliche wohl Verständnis auf das sorgfältigste zu unterhalten“. Für die Zukunft verlangten sie aber strikte Innehaltung des Vertrages von 1683. Im August des Jahres 1771 machte Landesstatthalter Hauser im Namen der Katholischen die Mitteilung, dass kraft

⁴¹⁾ Chr. Trümpi, Neuere Glarnerchronik 1774. Seite 134/5.

des Vertrages von 1683 die fehlbaren katholischen Bäcker und Müller vom katholischen Gericht, die evangelischen vom evangelischen Gericht zu bestrafen wären. Landammann Heer trat dieser Auffassung entgegen. Er verlangte, man möchte beim bisherigen Modus bleiben, solche Fälle in der gemeinsamen Ratsstube behandeln, und sich nicht durch „introduzierende“ Neuerungen von den Evangelischen sondern. Es ermögliche dies eine raschere und gleichmässige Erledigung der Strafen. Die Bussen sollten, kraft des Vertrages, den besondern Kassen zufallen.

Noch in einem anderen Fall waren die beiden konfessionellen Ratsstuben verschiedener Meinung. Ein gewisser Hans Baumgartner aus den Weissenbergen hatte wider das vom gemeinsamen Rat ergangene Verbot ein Haupt Vieh ausser Landes verkauft. Damit war der Streitpunkt von neuem aufgerollt, ob die wider die gemeinsamen Polizeigesetze und Mandate begangenen Fehler oder Frevel, welche weder „Criminal noch Malefizisch“ sind und weder Leib noch Ehre berühren, fernerhin im gemeinen Rat oder aber nach der mündlichen Aeusserung des katholischen Magistrates von den besonderen Ratsstuben untersucht und bestraft werden sollten. Die Reformierten erklärten, dass die betreffenden Verordnungen und Gesetze gemeinsam und zum Wohl des Vaterlandes errichtet und die Untersuchung und Bestrafung der begangenen Fehler von Anfang des Vertrages von 1683 bis jetzt, wenige Beispiele ausgenommen, in den gemeinsamen Ratsstuben ausgeführt worden seien. Es liesse sich vorhersehen, dass ein Abweichen vom alten Usus „allerhand unordnungen, verwirrungen, umbtrieb und ungleichheiten in denen Bestrafungen etc. nach sich zeuchen müsste.“ Um solchen Umtrieben vorzubeugen, beharrten die evangelischen Räte auf ihrem Entschluss, die gemeinsame Untersuchung und Bestrafung beizubehalten. Die Genehmigung der Landsgemeinde vorbehalten, machte der evang. Rat im Interesse einer Einigung diesen Vorschlag. Die Katholiken wollten aber nicht darauf eingehen.

Im Jahre 1778 machten die Evangelischen aufs neue den Anlauf, eine gemeinsame Erledigung zu erreichen. Veranlassung dazu bot eine Schlägerei an der gem. Landsgemeinde, bei der die Schuldigen lauter Evangelische waren. Die Reformierten ar-

beiteten zu Handen des katholischen Rates einen Entwurf für die gemeinsame Beurteilung derjenigen aus, „welche an der grossen Landtsgemeind die Ruh verstören, oder auf dise oder jene Weis sich fehlbar machen.“ Ausdrücklich behielten sie sich jedoch vor, dass dies dem Vertrag nicht im Mindesten schaden solle. Wenn die katholischen Ratsmitglieder doch ersucht worden seien, sich mit diesem Fall zu beschäftigen, so möchten sie dies als eine „fründt Landtliche Guthgesinnung“ ansehen. Daraufhin erklärte der katholische Rat am 10. Mai 1778, „dass der abgefasste Vorschlag des lobl. Evangel. Magistrats sehr mässig und fründt landtlich abgefasset seye, auch mit etwelcher Abenderung und genugsammer Vorsorge statt und Platz finden dürfte, weilen aber der Vertrag von 1683 das Band der Liebe und Wohlverständnus von der gantzen loblen Eidtgenossenschaft garantirt, und mit solcher bündigen Claussul versehen seye, dass es ohne einiche fernere Aenderung bey diesen Vertrags-Mittlen bleiben, und in dass künfftig kein Theil darwider under was Schein und Vorwand es sein möchte, nichts thun, vornehmen noch schafen gethan werden, auch weiters und anders nicht mehr anbringen und begehren, sondern sich dessen, was in disem Vertrag begrifen, für allezeit gäntzlich vergnügen und sättigen solle, alss haben M. Gd. H. und gesamte H. H. Landtleuth all zu bedenklich befunden über obigen Vorschlag einzutreten, sondern lassen es lediglich bey dem Vertrag verbliben, welchem man auch in den Fählen, so an denen grossen Landtsgemeind beschehen, nachzuleben hat.“

Evangelisch Glarus unterbreitete hierauf den Katholiken aufs neue ein Gutachten mit Vorschlägen, wie zweifelhafte Fälle behandelt werden sollten. Am 29. Mai 1778 sah sich Landammann Schindler genötigt, die endgültige Erklärung abzugeben, dass die Katholiken auf die ihnen unterbreiteten Vorschläge nicht einzutreten, sondern einzig bei dem Vertrag von 1683 zu verbleiben wünschten.⁴²⁾

Am 30. April 1787 fasste der katholische Rat bei einem Zwist über die Besetzung der Obmannstelle den Beschluss, „dass in allen Fählen, wo die beklagte von vermischter Religion sind, zuerst der würkliche Hr. Amts Landammann, daferne aber selber

⁴²⁾ Evangelisches Ratsprotokoll von 1775—1781. Rat vom 29. Mai 1778

eint oder andere Ursache halber in Ausstand oder abwesend wäre, ein jeweiliger Landstatthalter der natürliche und gesäzmässige Obmann seye, so folglichen erst nachdem von dem eint oder andern besagte Obmannstelle nicht verwaltet werden konnte, solche danzumale auf den erst folgenden Herrn des gemeinen Raths von der gleichen Religion des danzumahligen Herrn Amtslandammanu übertragen werden müsse.“⁴³⁾

Die Prozessführung war auch in jenen Jahrzehnten nicht einwandfrei, und die Prokuratoren und Advokaten gaben zu mancherlei Klagen Anlass. Nur zu häufig hatten sich die Parteien über grosse Rechnungen zu beklagen. Auch waren Zeugen und Advokaten in der Wahl der Mittel nicht eben kritisch. Anlässlich des Prozesses eines gewissen Schneiders wurden im Jahre 1772 gegen Tagwenvogt Bartholome Paravicin, Caspar Freuler und Jakob Tschudi Klagen laut. Ersterer wurde beschuldigt, für 10 Worte 5 Dublonen gefordert und empfangen zu haben, der zweite, dass er zu Gunsten Schneiders im Land herum zu den Räten gegangen sei, und der dritte, dass er entgegen dem im Jahr 1743 verfassten Artikel Leute auf das Rathaus zum Tumultuieren gerufen habe.

Oeffentliches und Privatrecht waren im sog. „Landsbuch des Kantons Glarus“ zusammen gefasst. Die erste Redaktion

⁴³⁾ Katholisches Ratsprotokoll v. Juni 1778—1788. Rat v. 30. April 1787. Nicht nur in Gerichtssachen waren die beiden Konfessionen öfters verschiedener Meinung, auch weniger wichtige Dinge verursachten Streitigkeiten. Wie Kleinigkeiten die Gemüter in Erregung bringen konnten, zeigt uns eine Streitfrage über das Sitzen im Fünfergericht: Alt-Landamman Marti beschwerte sich, dass der Landweibel Stähli als Obmann des katholischen Standes den Sitz neben ihm einnehmen wollte. Er wies ihn an seinen Landweibelsitz, bis ihm der Ehrensitz wieder vertragsmässig zukommen würde. Da sich der Landweibel darüber beschwerte und erklärte, dass er es den gn. Herren der katholischen Konfession anzeigen werde, so erachtete Marti es für nötig, den Vorfall dem evangelischen Rat ebenfalls mitzuteilen. Dieser fand, „dass es nicht anständig seye, dass ein Landweibel, nebst einem alten Landamman size und wann also von den H. Cathol. über den bemelten Vorgang sich beklagen werden wollte, so sollen M. g. H. des gemeinen Raths Befundtnus denen vorhalten und zugleich bedeuten, dass vertragsmässig in Streithändeln nur ein Obmann zumahl präsidieren und derjenige, an welchem danne die Tour nicht seye, kein Sitz im Gericht haben könne.“

des Landbuchs fand im Jahr 1448 statt. Im Laufe der Jahrhunderte wurden zahlreiche Satzungen verschiedenster Art nachgetragen. Eine amtliche Sichtung des darin enthaltenen Rechtstoffes fand nicht statt. Die Aufzeichnung der neuen Gesetze seit 1680 geschah in den Landsgemeindeprotokollen. Eine Ergänzung des Landbuches bildet das „grosse Landmandat“, das, polizeiliche Bestimmungen enthaltend, 1747 und 1771 revidiert wurde. Dazu kamen noch für den evangelischen Teil „Ehe- und Chorsatzungen“. Begreiflicherweise fehlte dem Buch der nötige innere Zusammenhang. Das Landsbuch, das nur in einer geringen Anzahl von Handschriften existierte, war im Volke wenig verbreitet. Schon zu Tschudis und später zu Christoph Trümpis Zeiten tauchte deshalb der Wunsch auf, eine gedruckte Ausgabe zu verfertigen, ein Wunsch, der im 18. Jahrhundert nicht mehr verwirklicht wurde.⁴⁴⁾

Ein eigentliches Strafgesetz enthielt das Landsbuch nicht, nur einzelne Artikel, vor allem ausführliche Bestimmungen über Friedbrüche und Schlägereien. Deshalb herrschte in der Strafart grosse Willkür, so dass reiche Leute für ihre Vergehen häufig mit Geldbussen, arme hingegen durch Auspeitschen, durch die „Kirchenzucht“ und öffentliche Schaustellung am Pranger bestraft wurden. Bei der Untersuchung wurde selbst in den 80er Jahren noch die Folter angewandt, was uns der Hexenprozess der Anna Göldi deutlich veranschaulicht.⁴⁵⁾

Die Jahre 1770—98 waren reich an Raufhändeln, Diebstählen, Rechtbotübertretungen, Holzfreveln, nächtlichen Beschädigungen fremden Eigentums, trotzdem diese Vergehen, und im besonderen die Diebstähle verhältnismässig sehr schweren Strafen unterlagen. Selbst das Auflesen des abgefallenen Obstes war bei Strafe verboten. Die Bestrafung der Diebstähle war zwar je nach den Umständen und den betreffenden Personen sehr verschiedenartig. — Gegen eine gewisse Kautio konnte man schon damals bei weniger grossen Vergehen auf freien Fuss gesetzt werden. Der Betreffende musste das Gelübde leisten, dass er weder „Leib noch Gut verändern“ wolle. — Die Ver-

⁴⁴⁾ Erst im Jahr 1807 wurde diesem Begehren entsprochen.

⁴⁵⁾ Siehe Seite 248—257.

schärfung einer Strafe lag darin, dass der Verurteilte aus der untern in die obere Henkerskammer gesperrt wurde. — Eine häufig angewandte Strafform war die Landesverweisung, die je nachdem für Lebenszeit oder für eine bestimmte Anzahl Jahre galt. Machte sich ein solch ausgewiesener Glarner in andern Gegenden wieder eines Vergehens schuldig, so überliess man die Bestrafung der fremden Gemeinde.⁴⁶⁾ Die Glarner waren überhaupt selten Willens, ihre verbrecherischen Landsleute, die sich ausserhalb des Kantons eines Vergehens schuldig machten, dafür zu bestrafen. Sie überwiesen z. B. einen gewissen Zwicki dem Hochgericht in Klosters. Aus nachstehenden Beispielen gewinnen wir ein Bild des damaligen Strafwesens:

Der Wagmeister Streiff von Glarus, der sich als schlimmer Raufbold erwiesen hatte, wurde nach der Fürbitte seiner Verwandten folgendermassen bestraft: Nachdem er 8 Tage lang im Arrest gesessen, musste er unter dem Bild kniend⁴⁷⁾ einen scharfen Zuspruch anhören, die Obrigkeit mit „gelehrten“ Worten um Verzeihung bitten, für 2 Jahre wurde er „in sein Haus zur Arbeit und Kirche“ verwiesen. Während dieser Zeit musste er den Landesfrieden gegen jedermann beobachten. Wenn er sich in diesen 2 Jahren mit jemand schlagen würde („versteht sich, wenn er angreifen thäte“), sollte er in die Friedbruchsbusse verfallen werden.

Nach der Biltener Kirchweihe rief der 16jährige Aebli zum Fenster hinaus: „Heim, Buoben!“ Dies veranlasste einen unglücklichen Raufhandel, bei welchem ein Reichenburger, Fürsprech Wirth, getötet wurde. Da er, wie es sich erwies, mit dem Schlagen angefangen hatte, erhielten seine Angehörigen keine Entschädigung.

⁴⁶⁾ Ein solcher Fall kam in Cleven vor, wo ein wegen Diebstahl des Landes verwiesener Glarner, ein gewisser Johannes Marti, sich aufs neue eines Diebstahls schuldig gemacht hatte. Den Glarnern wurde dies gemeldet mit dem Ersuchen, den Fehlbaren zurückzunehmen. Sie wollten aber nichts mehr von ihrem Landsmann wissen und baten die dortige Gemeinde, „gegen diesen unglücklichen Menschen dasjenige vorzunehmen, was die Gerechtigkeit und Sicherheit erfordere.“

⁴⁷⁾ Der Ausdruck „unter dem Bild kniend“ oder „stehend“ kommt in den Ratsprotokollen häufig vor und ist eine oft angewandte Strafform, doch war es mir trotz aller Nachfragen und Nachforschungen nicht möglich, zu ermitteln, was für ein Bild es gewesen ist. Herr Ständerat G. Heer sagt, auch ihm sei der Ausdruck öfters begegnet, er habe sich gedacht, es sei ein Kruzifix, es könne aber auch ein Bild der Gerechtigkeit gewesen sein.

„Und weylen der Thäter, wegen finsterer Nacht nicht entdeckt werden mögen; und der Landes-Artikul vermacht, dass bei nacht frevlern alle vor einen und einer vor alle genohmen werden“, so wurden alle Beteiligten in eine Busse von 195 fl. verfällt.

Vier Bürger von Rüti schlugen im Januar 1780 den Fähnrich Stüssi derart, dass er in Lebensgefahr schwebte. Die Rütener wollten zwar behaupten, die Schmerzen des Stüssi rührten nicht vom Schlagen her, sondern vom vielen „strängen Arbeiten und vom schwären Lupfen“. Da an seinem Aufkommen gezweifelt wurde, erklärte die Obrigkeit die zwei schlimmsten Schläger für 6 und 3 Jahre als ehrlos; die beiden anderen kamen mit einer Busse von 10 Kronen davon, zudem mussten alle vier unter dem Bild kniend einen ernsten Zuspruch anhören und sämtliche Gerichts- und Arztkosten bezahlen.

Drei Biltner Knaben, die 1777 einige Birnen vom Boden aufgelesen hatten, wurden mit 10 Kronen Busse bestraft. Der junge Heinrich Leuzinger hatte im gleichen Jahr in des Landammanns Gut Birnen aufgelesen. Er und seine ebenfalls zitierte Mutter wurden mit einem ernsten Zuspruch entlassen.

1789. „Des Wagmr. Franz Feldmanns Söhnli, welcher wegen Obs abreissen verklagt und citiert, aber nicht erschienen, solle laut Mn. gn. Hn. Erkantnuss das Söhnli durch den Läufer in der Farb künftigen Sonntag, andern zum Exempel vor und in die Kirchen gestellt werden, und darmit, weil der Wagmr. Arm, gebüsst sein.“

1793. Drei Geschwister, zwei Knaben im Alter von 11 und 13 Jahren und ein Mädchen von 15 Jahren, waren des Diebstahls von Geld, Baumwolle, Garn, Brot, Mehl und Butter beschuldigt. Auf die angelegentlichsten Bitten des Vaters und der Verwandten und in Berücksichtigung, dass diesen Kindern die rechtschaffene Mutter, die sie zum Guten hätte anhalten können, fehlte, wurde von einer härteren Bestrafung abgesehen. Unter dem Bild kniend und bei offener Ratsstube mussten sie einen ernstlichen Zuspruch anhören, auch wurde ihnen befohlen, bis zum heiligen Nachtmahl in alle Montagsunterweisungen, die aus Knaben oder Töchtern beständen, zu gehen. Dem Vater und den Verwandten wurde zur Pflicht gemacht, gute Aufsicht zu halten, die beiden Knaben von einander zu trennen, da sonst im Wiederholungsfall der ältere der beiden, der hauptsächliche Uebeltäter, für 3 Monate an einen „Klotz“ angeschlossen würde.

1794. „Die Sara Zweifel und ihr Kind von Matt sind citiert erschienen, weil sie klagens eingegeben werden, dass Ihr Kind dem Heinrich Speich ein Apfel ab dem Baum gezehret, nach gemachter Verantwortung haben MgH. erkannt, dass das Kind unter

dem Bild stehend ein Zuspruch und Sie neben dem Ofen ein gleiches Anhören, dass Sie zu ihren Kindern inskünftig bessere Aufsicht halten solle, übrigens aber auf dringentliches Anhalten der Geldt Buss halber liberiert worden.“

Zwei Knaben, welche im Oktober 1795 Birnen gestohlen hatten, erhielten durch Landammann Zweifel einen ernsten Zuspruch, der Läufer musste sie unter das Bild stellen und ihnen zu künftiger Besserung noch die Trülle zeigen.

1786. „Margretha Wild Paulus Elmers Weib von Matt, ein blutarmes, unerkanntes Weib, hat eingestanden, dass sie vier Kriessi gefrevelt habe, umb welchen Fehler Sie einen Zuspruch unter dem Bild knieend anhören müessen.“

Eine Dienstmagd in Glarus hatte ihrer Herrschaft mehrere Male Butter und Erdäpfel entwendet und mit einer befreundeten Magd gegessen. Zur Strafe musste die Diebin unter dem Bild knien, während die Hehlerin neben demselben stand. Die durch die Untersuchung erwachsenen Kosten wurden ihnen als „armen Lüthen“ erlassen.

Die Elisabeth Linderin, Johann Kesslers Weib, hatte im Gaster aus einem offenen Stall zwei Ziegen gestohlen. Es gelang ihr, dieselben auf den Molliser „Rietheren“ zu verkaufen. Durch diesen Erfolg ermutigt, stahl sie drei Wochen später zu Oberurnen wiederum zwei Ziegen, welche sie am gleichen Orte absetzen konnte. Der Fall war um so schwerer, weil sich auch ihre verführte Tochter an dem Diebstahl beteiligt hatte. Ferner stellte es sich heraus, dass das Weib schon in ihrer Heimat Wallenstadt wegen entwendeten Kleidern, „Fissel und Oepfel“ mit Ruten bestraft und für zehn Jahre aus dem Land verwiesen worden war. Nun beschlossen auch die Glarner, ein strenges Strafgericht über dieses unverbesserliche Weib ergehen zu lassen. Es wurde eine Stunde lang an den Pranger gestellt, „durch die gewohnte Strassen auf die mitlste weis mit der Ruthen ausgehauwen, hierauf gebrandmarchet, dann bis an die Gränzen unsers Landes geführt und vor ewig aus unserm Land und Bottmässigkeit verbannisiert.“ Die Tochter wurde in Anbetracht ihrer Jugend und „Thumheit“ gnädiger behandelt. Sie musste sich neben ihre Mutter an den Pranger stellen, „und bey der Züchtigung derselben, so-wohlen beym ausschwingen, als brandmarchen mitlaufen.“ Sie wurde für 10 Jahre aus dem Lande verbannt. Ein Bote, dem ein Schreiben an den Schultheiss von Wallenstadt mitgegeben wurde, sollte „dieses junge Mensch“ in die Heimat zu redlicher Arbeit zurückführen. — Der Läufer Trümpi hätte das „Maitli“ bei der Strafe beaufsichtigen sollen, hatte sich aber geweigert, da solches seiner Ehre zu nahe trete. Es wurde ihm

erklärt, dass er ja nicht neben ihm hätte gehen müssen, sondern dass „das Mensch“ entweder voraus oder hintennach hätte gehen können. Da er auf seinem Widerstand beharrte, blieb nichts anderes übrig, als das Mädchen während der Exekution am Pranger stehen zu lassen. Dem Läufer wurde das obrigkeitliche Missfallen ausgedrückt und ihm bedeutet, dass er sich in Zukunft genau an die obrigkeitlichen Befehle zu halten habe.

Eine Susanna Keller aus dem „Zürichbiet“ war angeklagt, in Niederurnen nachmittags 3 Uhr gradwegs in ein Haus ob der Kirche eingedrungen zu sein und daraus verschiedene Kleider entwendet zu haben. Vor Gericht gab sie zu, schon letzten Sommer in ihrer Gemeinde einige Kleidungsstücke genommen zu haben, wofür sie in Zürich „an der Stud“ abgestraft worden war. Die in Zürich empfangene Züchtigung hatte ihr wenig Nutzen gebracht. Ihr jetziges Vergehen war aber nicht so gross, wie das der Elisabeth Kessler. Sie wurde vom Scharfrichter für eine halbe Stunde an den Pranger gestellt, „auf die gelindeste weis durch die gewohnte Strassen mit der Ruthen ausgehauen, bis an die Gränzen unsers Lands geführt, und danne lebenslänglich aus unserm Land und Bottmässigkeit verbannisiert.“ Der Vollzug der Strafen wurde jeweils zum öffentlichen Schauspiel und die Zeit von der Regierung allgemein bekannt gegeben.

In Kerenzen war im Jahr 1778 ein gewisser Schrepfer in einen Stall eingedrungen und hatte dort seinen Hunger und Durst gestillt, indem er an den Kühen sog. Andern zum „eindenken“ den Beispiel und ihm zur verdienten Strafe“ musste er von dem Läufer in der Farb mit der Rute in der Hand neben den Taufstein in der Kirche Kerenzen gestellt werden. Dem Pfarrer wurde aufgetragen, eine den Umständen entsprechende Predigt zu halten. Ferner wurde der Schuldige für drei Jahre von „Ehr und Gwehr“ gesetzt.

Fridolin Schindler von Mollis war angeklagt, zu verschiedenen Malen Heu und Holz entwendet zu haben, zudem hatte er oft auf der benachbarten Alp 3—4 Kühe gemolken und verschiedene „Tassli“ in sein Berghäuschen getragen, um die Milch zu eigenem Nutzen zu verwenden. Er gab sämtliche Vergehen zu, bat aber flehentlich, ihn mit der „Infamie“ zu verschonen und nur mit einer Geldbusse zu beschweren. Sein Schwiegervater versprach zugleich, sämtliche Gerichtskosten zu bezahlen und von Stund an auf seinen Tochtermann ein wachsames Auge zu haben, um ferneren Klagen vorzubeugen. Da auch die Bestohlenen alle entschädigt worden waren und ihrerseits keine Klage führten, so war das Strafmass gnädig. Ein Läufer brachte ihn nach Mollis, wo er die „Kirchendisziplin mit einer Rute in der Hand aus-

halten und eine seinem Vergehen entsprechende Strafpredigt anhören musste, ferner war er für vier Jahre von „Ehr und Gwehr“ gesetzt.

Xaver Galtis Sohn, Antoni Galti von Näfels, hatte im September 1789 ein Wagenrad samt dem Eisenwerk entwendet, deshalb „haben MngnH. Auff mehrere Klägden des rupfens und stehls halber erkennt, dass dem Galti den Degen abgenommen, in der Rathsstuben knyend, bey offner Thür dem, von S. T. Herrn Amtsmann gemacht ernstl. Zuspruch zuhören, und von dorten durch den Läufer in der Farb auff das Rathhaus zu Glarus geführt, 24 Stundlang in das Schreiberstübli eingesperrt, Auch solle der besagte Galti künftigen Sonntag durch den Läufer in der Farb, und zwar ohne Mäntel, mit einer Ruhten vor die Kirchen gestellt, Allda verbleiben, bis alles Volck in der Kirchen im heil. Gottesdienst versammelt seyn wird, und danne durch den Läufer in die Kirchen und zwar in mitten der Chortreppen geführt, und nach Vollendung des heil. Gottes-Diensts solle der Läufer den Galti widerum zur Kirchen hinausführen, Auch solle der Galti ein halb Jahr lang fleissig an Sonn- und Feyer-tagen in dem vormittigen Heiligen Gottesdienst, und zwar in dem Nebenstuhl hinder dem Heil-Joachim und Anna Altar erscheinen.“

1797. Bartholome Stauffacher, der sich wiederholt des Diebstahls schuldig gemacht hatte, sollte für eine Stunde durch den Scharfrichter an den Pranger gestellt, auf die schärfste Art durch die gewohnte Strasse mit der Rute gestrichen und zur allgemeinen Sicherheit in seiner Gemeinde an einen Klotz geschlossen werden. Stauffacher bat um seine Loslassung, welches Begehren vom Pfarrer unterstützt und dem Rat schriftlich eingegeben wurde. Der Rat entschied, „dass wenn ein Rechtschaffner man MgH. vorgeschlagen werde, der bemelten Stauffacher morgens ab dem Dotz loslasse, den ganzen tag durch bey ihm seye und wiederum alle abend anschliesse Er Stauffacher alsdann seine diesjährige gepflanzte Frucht einsammeln möge, übrigens man es bey er-gangenen Strafurtheil verbleiben lasse.“

Ratsprotokolle und Akten.

Die Ratsprotokolle, denen man lange Zeit wenig Sorgfalt angedeihen liess, wanderten von einem Landschreiber zum andern. Landschreiber Kubli machte 1775 den Vorschlag, sie an einem bestimmten Orte aufzubewahren. Doch erst 1779 erhielt

der Seckelmeister den Auftrag, unverzüglich einen „anständigen Kasten mit guter Bschlüssig“ machen zu lassen und denselben in der evangelischen „Archiv Stuben“ in der evangelischen Schule zu Glarus gegen die Spitalseite zu, aufzustellen. Zugleich sollte ein Inventar über alle gemeinsamen und evangelischen Protokolle aufgenommen und dem Kasten einverleibt werden. Dabei zeigte sich die Notwendigkeit der getroffenen Verfügung. Landschreiber Kubli, der mit der Ordnung betraut war, berichtete am 31. August/ 11. September 1781, dass das gemeine Ratsprotokoll 1768 bis 1770 verloren gegangen und auch mehrere ältere Protokolle nicht mehr vorhanden seien. In allen Kirchen des Landes wurde verkündigt, dass „die allenfalls in handen habende neuwe und alten Protocoll der Canzley unverzüglich einzuhändigen“ seien.

Die gleiche Aufmerksamkeit schenkte man von 1781 an auch den eidgenössischen Akten. Nach einem evangelischen Ratsbeschluss mussten die Abschiede und die Berichte der Gesandten übers Gebirg im evangel. Archiv aufbewahrt werden: „Gleichwie gemeinen Raths wegen zu sorgfältiger Aufbewahrung der gemeinen Protocollen jüngsthin eine Verordnung errichtet worden, und Mgnd. Hn. Evanglr. Seits sich erinnern, wie dass wegen Aufbewar der gemeinen Abscheiden und Schriften auch eine bessere Ordnung zuertreffen nöthig und gut sejn dürfte, jndemne solche hin und här zerstreut ligen, solche aber in das gemeine archiv zulifferen auch seine Bedenklichkeit habe, als ist von MgndHn. erkant, denen Evangln. Titl. H. Landammännern, und denen Evangeln. über das gebirg gewesten Herren Ehrengesanten zubefehlen, dass Sie die in Handen habenden Abschaide und Schriften zusammen suchen, und solche auf das Evangl. archiv zulegen, denen hierzu bestellten HHerren Directoren einhändigen sollen, und in Zukunft sollen die Herren Substituten die Abschaid, so man wegen den Catoln. Herren Amts-Leuthen und catoln. Gesandten über das Gebirg, nicht in Orriginali haben kan, abschreiben, und ebenfals dem Evangln. archiv beilegen.“

Da es oft vorkam, dass bei Vorlesung der Landsgemeinde Acta im Rat „ungleiche Begriffe“ herrschten, so wurde im April 1782 an der evangelischen Landsgemeinde beschlossen, in Zukunft die Landsgemeinde-Verhandlungen „auf der Stelle“ von

der Kanzlei verfolgen und vorlesen zu lassen. Diese Berichte mussten ungeändert dem Ratsprotokoll einverleibt werden.

Den Schreibern wurde im April 1780 befohlen, von nun an auch gute Ordnung in den Verschreibungsprotokollen zu halten, „weylen bisher die minder gute Uebung gewesen, dass bei Ausgang eines Landschreiber Diensts derselbige sein Verschreibungs-Protocol zur Hand genohmen und dahero selbige hin und her zerstreut ligen, dass man sich in nothwendigen Fällen hieraus entweder gar nicht, oder doch mit zimlichem Umbtrieb ersehen können, als sollen von nun an die Landschreiber beim Eidt gebunden seyn, ihre Verschreibungs-Protocole bei Ausgang ihres Diensts in der Canzley verwahrt auf der Evang. Schuol in Glarus zu hinterlassen. Es sollen auch ohngesaumt bei denen vorhinigen Evangel. Landschreibern, oder derselben Erben, die noch vorhandenen Verschreibungs-Protocole abgeforderet, und solche von Selbigen beim Eyd ausgelieferet, und der erwehnten Canzley-Verwahr ordentlich beigelegt werden.“⁴⁸⁾ 1789 wurde beschlossen, auch die evang. Landesrechnungen zu protokollieren, da solche oft bei ihrem „Zug“ durch die Gemeinden verloren gingen.

Dem Unfug, dass Evangelische für Verschreibung von Testamenten und Pfandbriefen, „um etwas zu sparen, zu der katholischen Kanzley geloffen“, wurde im Jahr 1780 entgegen getreten und den Evangelischen befohlen, solche nur noch auf der evangelischen Kanzlei ausfertigen zu lassen, da „die Billigkeit erfordert, dass der diesfällige Verdienst unserer evangelischen Kanzlei von pur evangelischen Landleuten nicht entzogen werde“. Die Landsgemeinde stellte deshalb die Bestimmung auf, „dass künftighin die Verschreibung zwischen pur evangelischen Landsleuten nirgends anderst als beim evang. Standespräsidenten gesiglet und von unsern evangelischen Landschreibern geschrieben werden sollen, in der Meinung, dass wenn die Verschreibung wider Verhoffen von der katholischen Kanzlei ausgefertigt würde, sie kraftlos und ungültig sein sollte.“⁴⁹⁾ Im Lauf der Zeit spürte man

⁴⁸⁾ Evangel. Landsgemeindeprotokoll 1770—1799. Evangel. Landsgemeinde vom 26. April 1780. Art. 8.

⁴⁹⁾ Evangel. Landsgemeindeprotokoll 1770—1799. Evangel. Landsgemeinde vom 26. April 1780. Art. 8.

auf der katholischen Kanzlei eine Einbusse des Verdienstes, die das Ausbleiben der evangelischen Mitlandleute mit sich brachte. Am 8. Mai 1791 findet sich im kath. Landsgemeinde-Memorial die Bemerkung: „Dä MngndHn. und denen Herren Landleuthen bekant, dass der Verdienst eines Landschreibers seit kurzer Zeit um ein Merkliches abgenommen, so glaubte man dasjenige Gesaz, so vor einigen Jahren unsere Herren Mitlandleuth für sich eingeführt haben, dass nämlichen die Verschreibungen zwischen reformierten Landleuthen durch die Kanzley gleicher Religion ausgefertigt werden möge, es auch billig wäre, dass die Herren Landleuth Katholer. Religion Ihre gegen einander machende Verschreibungen durch den Katholen. Landschreiber verfertigen lassen sollten.“⁵⁰⁾

Eidgenössische Tagsatzungen.

Die eidgenössischen Tagsatzungen wurden in der Regel von den Standeshäuptern beider Konfessionen besucht. Auch in auswärtigen Angelegenheiten entschieden die Evangelischen und die Katholischen nach eigenem Gutdünken. Der Bund mit Frankreich anno 1777 wurde von jeder Konfession besonders geschlossen. Diese Trennung steht zwar in direktem Gegensatz zu dem Vertrag von 1683, denn in einem Artikel desselben heisst es: „In allem Uebrigen solle das Land Glarus ein gemein, ohngetrennt und ohngesondert Ohrt der Eidgenossenschaft, Land und Regiment sein, heissen und verbleiben und in ihren gemeinen Rathstuben sowohlen um Verpflegung ausländiger und übrigen einheimischen Landtsachen bei dem Herkommen und den Verträgen seinen ohnabänderlichen Bestand haben.“⁵¹⁾ Trotzdem

⁵⁰⁾ Katholisches Landsgemeindeprotokoll 1764—98. Landsgemeinde vom 8. Mai 1791. Art. 14.

⁵¹⁾ Auch jede Appellation von auswärts sollte vor den gemeinen Rat kommen, womit aber die Katholiken meistens nicht einverstanden waren. In einem Schulmeisterstreit in Sargans Ende 1777 und Anfang 1778 behaupteten sie, allein kompetent zu sein. Daher überliessen die Evangelischen die Behandlung der katholischen Ratstube „zwar nur aus Paurer landtlicher Gefälligkeit und nicht aus Schuldigkeit (jedoch den Verträgen und Landesübungen unschädlich).“

Evangelisches Ratsprotokoll 1775—1781. Rat vom 23. Januar 1778.

also eigentlich die Gemeinsamkeit in ausländischen Sachen vorgeschrieben war, wurde sie selten mehr beobachtet, und jede Konfession regelt ihre Angelegenheiten an Eidgenössischen Tagsatzungen und in den Unterhandlungen mit fremden Mächten selbst.

Die Hintersässen.

Den Hintersässen, d. h. den Bürgern anderer Stände, die sich in irgend einer Gemeinde von Glarus niederliessen, war es seit Anfang des 17. Jahrhunderts ermöglicht worden, gegen Entrichtung eines hohen Geldbetrages das Tagwenrecht zu erkaufen. Um aber das Landrecht zu erwerben, wäre eine für die meisten unerschwingliche Summe nötig gewesen. Wer also die Mittel besass, sich in das Gemeindebürgerrecht einzukaufen, genoss die Vergünstigungen der Gemeinde-, Schul-, Kirchen- und Armengüter, hatte aber keine politischen Rechte, da diese erst durch das Landrecht erworben wurden. Demgemäss hatte er bei Wahlen keine Stimme und konnte zu keinem Amt herangezogen werden.

Den Fremden war es verboten, zweierlei Gewerbe zu treiben, so dass ein solcher, wenn er Müller war, nicht auch das Bäckerhandwerk ausüben durfte.⁵²⁾ Vater und Sohn konnten, wenn sie voneinander abhängig waren, nicht zweierlei Berufen obliegen.⁵³⁾ Eine für die Hintersässen besonders schwerwiegende

⁵²⁾ Der diesbezügliche Artikel des Landsbuches lautet: „A 1748 ist erkent und ermehret worden, dass (laut obigem Articul v. 1656) ein Hintersäs mehr nit dann ein gwirb-, gwerb- oder handelschaft treiben solle, darmit aber deme desto besser nachgelebt werde, solle eines Theils dieser Articul in das grosse Landts-Mandat gesetzt und alljährlich publiziert werden, anders Theils aber sollen die HH. Rätth schuldig und verbunden sein, die hierwider handelnde, bey Ehr und Eid MgdH. einzugeben, damit Sie citiert und gesazmässig gestraft werden können.“

⁵³⁾ März 1785. Die Brüder Fridolin und Jakob Staub wurden zur Verantwortung gezogen, weil sie trotz dem grossen Landsmandat zwei Professionen trieben. Sie verantworteten sich dahin, „dass sie jeder nur den Müller Gwirb allein treiben, fernerlichen dazu Korn selbst einkaufen, um eben damit ihr Gewirb fortsetzen zu können, welcher Einkauf aber keine Profession seye, einerseits und anderseits haben Sie ihre beiden Söhne die Pfisterey lehren lassen, welche Sie Söhne jetzt mehro zu betreiben, hingegen

Bestimmung wurde in den 80er Jahren verfasst: An der gemeinen Landsgemeinde vom 5./16. Mai 1784 „ist die von denen Professionisten unsers Lands Schriftlich eingegebene ehrerbietige Vorstellung wegen führender Klage, über den Ihnen von frömbden Professionisten zugehenden Nachtheil belesen, und von dem Hohen Gewalt erkent worden, dass künftighin kein Frömbdling in unserem Land eine eigene Meisterschaft treiben, sondern nur gesels weise bej einem anderen Meister, oder Particularen von unsern Landtleuthen arbeiten solle, und wan sich künftighin Frömbdlinge mit Lands Kinderen verheiwrahten wurden, so sollen dieselben kraft älteren Lands gesaz, das Land raumen, fahls Sie nicht gesels weise arbeiten wolten . . .“⁵⁴⁾ Diese für viele Handwerker so harte Anordnung wurde nach 4 Jahren wieder aufgehoben. Die gem. Landsgemeinde vom 7./18. Mai 1788 nahm im Landsmandat die frühere Bestimmung wieder auf, dass „kein Hintersäs mehr als eine Handlung, Handwerck, Gewirb, oder Gewerb treiben“ dürfe. — Auch 1785 brachten die Landsleute ein höchst eigennütziges Ansinnen vor. Sie gaben der gem. Landsgemeinde schriftlich den Vorschlag ein, dass den Fremden nur an Wochen- und Jahrmärkten erlaubt sein solle, ihre Waren zu verkaufen und jede Uebertretung mit einer Busse von 100 Thalern bestraft werden solle. Nach reiflicher Ueberlegung wurde aber erkannt, dass man diese Bestimmung nicht einführen könne, sondern „dass die Ao. 1763 eben desswegen auch ausgefallte Erkanntnuss lediger Dingen bestätigt seyn solle.“⁵⁵⁾

Das Fischen, Vögelschiessen, Geissweiden und Wildheuen war den Hintersässen strengstens untersagt. Sogar da, wo ein Hintersäss das Tagwen-, nicht aber das Landrecht sich erworben, war ihm laut Landsgemeindebeschluss von 1770 verboten, seine Geissen

Sie Väter die Aufsicht zu tragen genötigt und dahero beglaubt seyen, weil Sie und Ihre Söhne ein jeder nur ein Profession treibe, dass MgH. Sie von einander trennen und hiemit eigene Haushaltung zu führen, nicht anhalten werden.“ Der Rat beschloss, „die Klag beizulegen, bis allenfahls mehrere begründete Klägden kommen werden.“

⁵⁴⁾ Gemeine Landsgemeinde-Acta 1680—1810. Landsgemeinde-Verhandlungen vom 5. u. 16. Mai 1784.

⁵⁵⁾ Gemeine Landsgemeinde-Acta 1680—1810. Landsgemeinde-Verhandlungen vom 11. u. 22. Mai 1785.

mit denen der Landsleute ins Gebirge zu treiben. Ein Schneider Merz, der 1778 als ein Fremder im Kanton auf die Jagd ging und Vögel schoss, zog sich für diesen Frevel eine Krone Busse zu.

Stetsfort liefen Klagen über lästige Hintersässen ein, die Gemeinden gelangten an die Obrigkeit mit der Bitte, sich derselben entledigen zu dürfen und fanden meistens bei der Regierung Unterstützung. Die Gemeinden Matt und Dorf hatten in ihrem Gebiet einen unbequemen Fremdling, der trotz ergangenem Ratsbeschluss, das Land zu verlassen, noch immer im Gemeindegebiet weilte. Auf die Beschwerden der beiden Tagwen hin, die keine Bürgschaft übernehmen wollten, wurde dem Fremdling befohlen, in 8 Tagen unfehlbar das Gebiet zu verlassen. Käme er dem Befehle nicht nach, so sollten ihn die Häscher hinausgeleiten. — Der Tagwen Mollis bat im Mai 1772 um die Bewilligung, die Hintersässen, welche nicht freiwillig den Tagwen räumten, durch den Läufer wegweisen zu lassen, was ihm erlaubt wurde. — Auch die Glarner beklagten sich Ende 1774, dass ihnen die Landeshintersässen beschwerlich fielen, und dass sie, trotz öfteren Befehls, das Land zu verlassen, immer noch in der Gemeinde weilten. Alle diejenigen, welche seit dem Jahr 1758 in die Gemeinde Glarus gekommen waren, wurden nun aufgefordert, sich unverzüglich fort zu begeben und ihren Aufenthalt anderswo zu suchen. Auch in Netstal wurden die Hintersässen auf Begehren der Bürger hin ausgewiesen, und sogar in der Herrschaft Werdenberg suchte sich die Gemeinde Grabs ihrer zu entledigen, wozu sie um den Beistand der Regierung bat.

Diese Beispiele zeigen die prekäre Lage des Standes der Hintersässen, der sich im Laufe der Jahrhunderte gebildet hatte. Mit Recht beklagten sich manche über die Härte der Glarner, die ihnen um so unbegreiflicher war, als sie schon seit Jahren die Lasten des Staates mit den Landsleuten gemeinsam getragen hatten. Zum Glück wurden nicht alle Ausweisungsbefehle ausgeführt, die meisten Hintersässen blieben im Lande. Erst im Jahr 1834 erhielten sie gegen eine gemeinsame Bezahlung von 20000 Gulden das volle Kantons- und Gemeindebürgerrecht.